



Protokoll des Kantonsrates

18. Sitzung: 31. Januar 2008

Zeit: 8.30 – 13.00 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Karl Betschart, Baar

Protokoll

Guido Stefani

285 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 77 Mitgliedern.

Abwesend sind: Daniel Abt, Baar; Manuel Aeschbacher und Markus Jans, beide Cham.

286 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass Andrea Hodel per Ende März 2008 aus dem Kantonsrat zurücktritt. Wir verlieren in ihr eine kompetente, engagierte Frau. Sie hat viele Kommissionssitzungen – auch schwierige – souverän geleitet. Ihre Politik war klar und unmissverständlich. Wir bedauern ihren Rücktritt, können diesen aber ganz klar verstehen. Wir werden sie an ihrer letzten Sitzung im März noch gebührend würdigen.

Am 22. Januar 2008 ist alt Kantonsratspräsident Paul Stadlin im 89. Altersjahr verstorben. Er gehörte von 1958 bis 1986 dem Kantonsrat an, den er 1977 und 1978 präsidierte. Die Neue Zuger Zeitung würdigt diese aussergewöhnliche Persönlichkeit als «Kapazität in Recht, Politik, Wirtschaft und Kultur». Er war ein bedeutender Staatsmann, der mit Weitsicht und Augenmass politisierte. Seine charismatische Persönlichkeit wirkte im Kantonsrat integrierend und richtungweisend. Karl Etter charakterisiert ihn prägnant: «Er war ein Liberaler, geistig im Stil und in seiner Toleranz, stand der Wirtschaft nahe und hatte ein soziales Gewissen.» Er hat sich 1990 in Parlamentskreisen national einen Namen durch eine umfassende Präsentation der Kantonsparlamente gemacht. Die Trauerfeierlichkeiten finden am 8. Februar, 14.30 Uhr in der St. Oswaldkirche in Zug statt.

Wir erheben uns in stillem Gedenken an diese bedeutende Persönlichkeit.

287

Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 29. November und 13. Dezember 2007.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben.
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Änderung des Datenschutzgesetzes.
1620.1./2 - 12566/67 Regierungsrat
 - 3.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit zum Bau eines Durchgangsplatzes für Fahrende in Cham.
1622.1./2 - 12580/81 Regierungsrat
 - 3.3. Kantonsratsbeschlüsse betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerverb und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar
- Kreditfreigabe
- Beteiligung der Gemeinden Zug und Baar an einer Bundessubvention.
1624.1./2./3 - 12588/89/90 Regierungsrat
 - 3.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Fruchtfolgeflächen).
1625.1./2 - 12591/92 Regierungsrat
 - 3.5. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Umfahrung Unterägeri und Schulstandorte der Sekundarstufe II).
1626.1./2 - 12593/94 Regierungsrat
4. Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz).
1528.6 - 12520 2. Lesung
1528.7 - 12586 SP-Fraktion
5. Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz).
1425.11 - 12521 2. Lesung
1425.12 - 12561 Kommission
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag an die Erweiterung der Schweizer Schule Singapore.
1540.5 - 12568 2. Lesung
7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG).
1559.1./2./3./4 - 12429/30/541/542 Regierungsrat
1559.5 - 12578 Kommission
1559.6 - 12579 Staatswirtschaftskommission
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung des Strafgerichts.
1614.1./2 - 12554/55 Obergericht
1614.3 - 12573 Justizprüfungskommission
1614.4./5 - 12574/75 Obergericht
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag an das Verkehrshaus der Schweiz.
1573.1./2 - 12467/68 Regierungsrat
1573.3 - 12572 Kommission
1573.4 - 12576 Staatswirtschaftskommission

- 10.Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen.
 1598.1/2 - 12512/13 Regierungsrat
 1598.3 - 12583 Konkordatskommission
 1598.4 - 12584 Staatswirtschaftskommission
- 11.Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung an Interreg IV.
 1565.1/2 - 12448/49 Regierungsrat
 1565.3 - 12571 Kommission
 1565.4 - 12577 Staatswirtschaftskommission
- 12.Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts.
 1601.1/2 - 12523/24 Verwaltungsgericht
 1601.3 - 12587 Justizprüfungskommission
- 13.Interpellation von Barbara Strub, Moritz Schmid und Monika Barmet betreffend Förderung des öffentlichen Verkehrs auf der Tangente Neufeld als Verbindung zwischen Berg und Tal.
 1574.1 - 12472 Interpellation
 1574.2 - 12531 Regierungsrat
- 14.Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz betreffend Wohnungsnot und Wohnbaupolitik im Kanton Zug.
 1578.1 - 12481 Interpellation
 1578.2 - 12582 Regierungsrat

Moritz **Schmid** weist darauf hin, dass an der letzten Bürositzung über das Thema «Sitzungszeit oder Halbtageessitzungen» gesprochen wurde. Die Sitzungen werden immer länger. An der Dezembersitzung haben wir bis 12.50 Uhr getagt, und das wurde an der Bürositzung diskutiert. Der Kantonsratspräsident hat zur Antwort gegeben, das sei eine Ausnahme. Aber heute heisst es: 8.30 bis 13 Uhr; falls es etwas länger geht, ist die Ausnahme nicht so gross. Wir haben Parlamentsmitglieder, die ihre Ferien für die Sitzungen opfern müssen. Und wenn sie erst um halb Zwei nach Hause kommen und die Arbeit aufnehmen müssen, wird es spät. Wenn es Ausnahmen gibt, möchte der Votant beliebt machen, die Sitzungen auf 8 Uhr anzusetzen, so dass die Arbeiten auf den verschiedenen Büros oder Baustellen pünktlich auf die Arbeitszeit aufgenommen werden können. Er möchte dem Kantonsratspräsidenten beliebt machen, auf diese Zeiten – wie sie in der Geschäftsordnung aufgeführt sind – Rücksicht zu nehmen.

Der **Vorsitzende** meint zum Vorschlag, die Sitzungen sollten um 8 Uhr beginnen, dass wir eine Geschäftsordnung haben; dort steht ganz klar unter § 28 Abs. 1: «Die Sitzungen beginnen in der Regel um 8.30 Uhr und dauern bis 12 Uhr. Der Kantonsratspräsident kann bei aussergewöhnlichen Umständen ausnahmsweise eine Morgensitzung auch länger als bis 12 Uhr ansetzen. Die verlängerte Dauer muss in der Einladung angekündigt sein.» Wir haben im Moment sehr viele Traktanden, und es ist sicher für alle sehr unangenehm, wenn sie immer wieder auf spätere KR-Sitzungen übertragen werden. Wir haben heute schon wieder eine Interpellation, die jetzt zum zweiten Mal wahrscheinlich auf die nächste Sitzung übertragen werden muss. Es macht deshalb nach Erachten des KR-Präsidenten Sinn, dass man diese halbe Stunde länger macht als in der GO festgelegt ist. Moritz Schmid müsste sonst allenfalls eine Motion auf Änderung der GO einreichen.

Karl Betschart hat sich die Mühe genommen, zu schauen, wann die Sitzungen im vergangenen Jahr aufgehört haben, wann sie verlängert oder frühzeitig beendet

wurden. Bei diesen zwölf Sitzungen haben deren drei länger gedauert als angekündigt. Und zwar die Sitzung vom 28. Juni, sie hörte nicht um 17 Uhr auf, sondern um 17.10 Uhr, also immer noch in der Cirkazeit. Jene vom 30. August hat statt 12.30 um 12.55 Uhr aufgehört. Und die Dezembersitzung dauerte bis 13.15 Uhr. Wir haben aber immerhin fünf Sitzungen gehabt, die vor dem angekündigten Ende aufgehört haben.

Moritz **Schmid** findet das eine unverhältnismässige Antwort. Er liest nämlich in der GO auch, dass es dem Präsidenten zusteht, eine Nachmittagssitzung anzusetzen. Das wäre vernünftiger, als die Zeit über Mittag zu opfern. Jene, die am Nachmittag arbeiten, sollten sich mindestens anders anziehen oder verpflegen können. Es geht nicht um den Votanten, er kann den ganzen Tag hier sitzen. Aber es gibt Arbeitnehmer, die verpflichtet sind, ihre Arbeit aufzunehmen, ausser sie würden ihre Ferien opfern. Und wenn es zu viele Geschäfte hat, könnte man eine Nachmittagsitzung ansetzen.

Der **Vorsitzende** kann jetzt schon ankündigen, dass im Februar eine Ganztagesitzung stattfinden wird. Wir haben sehr viele Traktanden; wir werden heute vermutlich nicht fertig und müssen den Rest auf den Februar übertragen. Karl Betschart fragt Moritz Schmid, ob er einen Antrag stelle, die heutige Sitzung sei um 12 Uhr zu beenden. – Dieser verneint.

288 Protokoll

- Die Protokolle der Sitzungen vom 29. November und 13. Dezember 2007 werden genehmigt.

289 Motion der FDP-Fraktion und der CVP-Fraktion betreffend Wahlgesetz

Traktandum 2 – Die **FDP-Fraktion** und die **CVP-Fraktion** haben am 6. Dezember 2008 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1616.1 – 12562 enthalten sind.

Anna **Lustenberger-Seitz** stellt im Namen der AL-Fraktion den Antrag auf Nicht-überweisung dieser Motion. Wir machen heute eine einmalige Ausnahme von unserem Prinzip, Motionen grundsätzlich an den Regierungsrat zu überweisen. Es ist noch nicht lange her, dass wir im Kantonsrat über das Wahlgesetz debattiert haben. Es braucht keine Motion und keine weiteren Änderungen mehr dazu – die zudem eindeutig gegen die kleinen Parteien gerichtet ist.

Das neue Wahlgesetz ist im Kanton Zug noch nie angewandt worden – und schon wollen CVP und FDP es wieder ändern. Dabei haben gerade die bürgerlichen Parteien bei der Revision im Sommer 06 auf die Einführung des Nationalratsproporztes anstelle des Listenproporztes gedrängt. Das Argument von damals hat immer noch seine Gültigkeit: Für die Bürgerinnen und Bürger ist es dann am einfachsten, wenn bei allen Wahlen die gleichen Regeln gelten – für die nationalen, die kantonalen

und die gemeindlichen Wahlen. Mit einem Verbot der Listenverbindungen im Zuger Wahlgesetz schlagen sie schon wieder eine Zuger Ausnahme vor, denn bei Nationalratswahlen bleiben Listenverbindungen möglich. In der Kommission damals wurde zudem der § 38, der die Listenverbindung beinhaltet, stillschweigend ohne jegliche Diskussion genehmigt.

Es ist geradezu absurd, wie in der Begründung zur Motion mögliche Szenarien beschrieben werden. Bei den gemeindlichen und kantonalen Wahlen herrscht eine völlig andere Ausgangslage als bei den Nationalratswahlen, wo nur drei Sitze zu vergeben sind. Die grosse Herausforderung wird es für alle Parteien sein, die Listen überhaupt zu füllen – was nötig ist, weil jede persönliche Stimme ja auch eine Parteistimme ist. Die kleineren Parteien sind schon jetzt wegen der unterschiedlich grossen Wahlkreise, die im Prinzip gegen das Gleichheitsgebot der Bundesverfassung verstossen, stark benachteiligt. Mit dem Verbot von Listenverbindungen würden die Chancen der kleineren Parteien nochmals eingeschränkt. Das ist weder fair noch demokratisch!

Erinnern Sie sich doch an den letzten Sommer, da wurde eifrig über eine grosse Listenverbindung der bürgerlichen Parteien diskutiert, allen voran von Seiten der FDP. Jetzt möchten Sie Listenverbindungen verbieten. Wie glaubwürdig sind Sie noch? Und auf einmal soll das Zusammenlegen der beiden Wahltermine, also des Termins für die gemeindlichen und für die kantonalen Wahlen, zu grossen Schwierigkeiten führen. In der vorberatenden Kommission wurde mit viel Herzblut für diese Zusammenlegung votiert und Bedenken von Sachbearbeitern in den Wind geschlagen. Es wäre ohne Probleme zumutbar für Wähler und Wählerinnen sowie für die Walbüros, argumentierten CVP- und FDP-Vertreter und -Vertreterinnen. Auch der Kantonsrat hat diesem Antrag zugestimmt – und nun, bevor das Gesetz überhaupt einmal zur Anwendung kam, soll dieser Paragraph schon wieder geändert werden.

Die Votantin hat die Kommissionsarbeit zu diesem Gesetz als sehr fundiert und seriös erlebt, diese Motion aber ist in keiner Weise unterstützenswert. Denn mit dieser Motion machen sich Kommission und Rat – allen voran die CVP und FDP – unglaublich. Wir werden daher die Motion nicht überweisen.

Andrea **Hodel** möchte als unglaubliche Vertreterin der FDP-Fraktion dem Rat Folgendes zu bedenken geben. Zuerst dankt sie der AL-Fraktion, dass sie auch mal einen Antrag auf Nichtüberweisung stellt. Dann können wir dies in Zukunft auch wieder tun, ohne zu hören, wir dürften darüber gar nicht diskutieren. Zum zweiten dankt sie für die materiellen Ausführungen. Gerade dies wollen wir ja in der Kommission nochmals diskutieren. Sie hält nur nochmals fest: Es wurden 5 % der Listenstimmen falsch eingegeben, also doppelte Listen eingereicht. Das zeigt doch den Wählerwillen nicht. Vielleicht haben wir den Wähler überschätzt – also diskutieren wir nochmals darüber, überweisen wir diese Motion, und dann können wir das nochmals genau anschauen, und nicht jetzt, da es eigentlich nur über die Überweisung geht. Sie dankt dem Rat im Namen der FDP- und CVP-Fraktion, wenn er diese Motion überweist.

Martin **Stuber** möchte ein Zitat vorlesen aus dem Jahresrückblick des FDP-Präsidenten Jost Windlin, das Ende 2007 veröffentlicht worden ist: «Unser grosses Ziel, den FDP-Sitz im Nationalrat zurück zu holen, konnten wir trotz grossem Einsatz der Kandidaten und der Partei nicht erreichen. Die FDP hat die Nationalratswahlen nicht gewonnen, weil sie einmal mehr von der CVP schwer im Stich gelas-

sen wurde, als die FDP versuchte, die Interessen aller drei bürgerlichen Parteien zu bündeln.» Es ist also keinen Monat her, dass der Präsident der FDP das geschrieben hat. Sie erinnern sich: Die FDP hat im letzten Sommer monatelang die Trommel gerührt für eine grosse bürgerliche Listenverbindung. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der FDP: Sie können doch nicht monatelang lauthals die grosse bürgerliche Listenverbindung propagieren, dann den Verlust der Nationalratsmandats der CVP anhängen, weil diese keine Listenverbindung wollte, und dann hingehen, und die Listenverbindungen versuchen zu verbieten. Sie machen sich politisch komplett unglaublich mit diesem Schritt! Wenn Sie das nicht realisieren, à la bonheur!

Noch ein Wort zur CVP. Die Begründung für die Motion ist das Eine. Hinter der Motion stehen aber natürlich für die CVP zwei klare Agendas. Die eine Agenda, und das ist die gleiche wie bei der FDP, geht gegen die Linke. Es ist ganz klar, dass beim heutigen politischen Kräfteverhältnis ein Listenverbindungsverbot in der politischen Realität in erster Linie gegen die Linke gerichtet ist. Und zwar bei den kantonalen Wahlen, bei den Regierungsratswahlen. Es ist klar, dass Sie das bei der Begründung nicht schreiben können, aber für jeden politisch denkenden Menschen in diesem Kanton ist das klar. Dann haben Sie noch eine zweite Agenda: Seit der Blocher-Abwahl hat die CVP ein wenig Angst vor der SVP. Sie hat Angst davor, dass die SVP bei den kantonalen und gemeindlichen Wahlen mehrere Listen einreichen will. Wie das konkret passieren soll, ist dem Votanten zwar ein Rätsel angesichts der Listengrössen. Aber diese Angst ist real. Dann gibt es aber noch eine dritte Agenda, und zwar eine hidden agenda ... (Der Vorsitzende unterrichtet den Votanten und erinnert ihn daran, dass wir jetzt über die Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag sprechen.)

Margrit **Landtwing** hält fest, dass wir uns unterdessen mitten in der materiellen Debatte befinden. Sie stellt den Ordnungsantrag, die Debatte sei hier abzubrechen.

- ➔ Der Rat stellt sich mit 53 Stimmen hinter den Ordnungsantrag, die Debatte sei hier abzubrechen.
- ➔ Der Rat beschliesst mit 53:13 Stimmen, die Motion sei zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat zu überweisen.

290 Motion von Thomas Rickenbacher betreffend Entschädigung für landwirtschaftlichen Boden bei freihändigem Kauf für Infrastrukturvorhaben

Traktandum 2 – Thomas Rickenbacher, Cham, sowie 26 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 7. Dezember 2007 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1618.1 – 12564 enthalten sind.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Motionär zwar nicht die sofortige Behandlung der Motion verlangt, den Regierungsrat aber ersucht, zu diesem Geschäft bereits innert drei Monaten seit Überweisung Bericht und Antrag zu unterbreiten. Frage an den Regierungsrat: Wollen Sie eine entsprechende Zusicherung abgeben, dass er von sich aus die gesetzliche Frist nicht ausschöpfen wird.

Baudirektor Heinz **Tännler** ist damit einverstanden.

- Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

291 Interpellation von Felix Häcki betreffend Entschädigungspraxis für Herrn Ständerat Dr. Peter Bieri

Traktandum 2 – Felix **Häcki**, Zug, hat am 6. Dezember 2007 die in der Vorlage Nr. 1617.1 – 12563 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat sechs Fragen gestellt.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** verweist einleitend auf § 40 Abs. 2 des KRB über die Geschäftsordnung des Kantonsrats. Demgemäß kann der Regierungsrat Interpellationen an der nächsten KR-Sitzung mündlich beantworten, wenn sie zehn Tage vor der Sitzung eingereicht worden sind. Die vorliegende Interpellation vom 6. Dezember 2007 erfüllte diese Zehntagesfrist für die Dezembersitzung nicht, die schon am 13. Dezember stattfand. Somit wird die Interpellation nun an der darauf folgenden Sitzung – heute – beantwortet.

Es ist sehr selten, dass ein Mitarbeiter des Kantons in ein derart hohes politisches Amt wie den National- oder Ständerat gewählt wird. Peter Bieri ist unseres Wissens seit 1900 der erste solche Ständerat. Dass Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung in das Bundesparlament gewählt werden, war in den letzten hundert Jahren nur gerade zwei Mal der Fall, wobei es sich jeweils um Nationalräte handelte. Die Wahl eines Mitarbeitenden in das Schweizer Parlament ist eine Herausforderung für den betroffenen Mitarbeitenden, aber auch für seinen Arbeitgeber. Es bietet sich nämlich die Möglichkeit, dass erfahrene Personen ihr breites Wissen über die Verwaltungstätigkeit im Bundesparlament direkt einbringen können. Allerdings ist die zeitliche Belastung eines Mitarbeitenden in einem öffentlichen Nebenamt gross, bei einem Ständeratsmandat sogar erheblich. Trotzdem begrüsst der Kanton grundsätzlich die Übernahme von öffentlichen Nebenämtern durch Verwaltungsmitarbeitende. In § 34 des Personalgesetzes gibt es dafür die Regelung, dass für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamts ein bezahlter Urlaub von bis zu zwölf Tagen pro Kalenderjahr gewährt wird. Von dieser Bestimmung können alle Mitarbeitenden, die in gemeindlichen Exekutiven, Gemeindepalamenten, Kantonsparlamenten oder im Bundesparlament Einsitz nehmen, profitieren. Dass bei einem derart aufwändigen öffentlichen Amt wie einem Ständeratsmandat der volle bezahlte Urlaub von zwölf Tagen als bezahlter Urlaub angerechnet wird, versteht sich von selbst.

Es ist in der Schweiz üblich, dass bei der öffentlichen Hand beschäftigte Mitarbeitende, wenn sie ins Bundesparlament gewählt werden, ihre Pensen reduzieren. Dem Regierungsrat sind fünf Beispiele aus den Kantonen Zürich, Neuenburg bzw. Appenzell bekannt. Diese Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier haben ihr Arbeitspensum um 20 bis 50 % reduziert, um sich ihrem wichtigen Mandat widmen zu können. Alle Betroffenen müssen darüber hinaus ein erhebliches Mass an Freizeit für ihre politische Aufgabe investieren, eine 6-Tage-Woche ist die Regel, häufige Arbeit am Sonntag ebenfalls. Dies war und ist auch bei Ständerat Peter Bieri nicht anders.

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Wurde das Gehalt von Ständerat Bieri nach der Wahl in den Ständerat entsprechend dem neuen Beschäftigungsgrad korrekt angepasst und je nach Arbeitsleistung jeden Monat abgerechnet?

Ja, wie sich aus folgenden Erläuterungen ergibt: Peter Bieri wurde am 1. August 1982 als so genannter Hauptlehrer, heute Landwirtschaftslehrer, beim Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum LBBZ Schluechthof mit einem Pensum von 100 % angestellt. Nach seiner Wahl in den Ständerat am 11. Dezember 1994 reduzierte sich sein Arbeitspensum per 1. Februar 1995 bis am 28. Februar 2005 auf 70 %, danach auf 50 %. Er hatte und hat innerhalb dieses Pensums Anspruch auf zwölf Tage Urlaub für die Ausübung seines öffentlichen Nebenamts.

Seit 2005 ist das LBBZ Pragma-Pilotamt und die Mitarbeitenden erfassen ihre Arbeitszeit, auch Peter Bieri. Dabei wird ihm zugestanden, dass er einen Teil seiner Arbeitszeit auch ausserhalb der Schule erbringen kann, zum Beispiel die Vorbereitung von Lektionen, Korrektur- und konzeptionelle Arbeiten, wie etwa im Bereich ISO-Zertifizierung, die er am LBBZ eingeführt hat und nun begleitet. Während seines Präsidialjahres im Ständerat wurde Peter Bieri von der Arbeitszeiterhebung entbunden, da er zusätzlich noch erhebliche Repräsentationsverpflichtungen hatte. Seit dem 1. Januar 2008 erhebt er die Arbeitszeit wieder. Diese Lösung ist im gesamtschweizerischen Vergleich streng.

2. Wurde die Entschädigungspraxis für Ständerat Bieri seit 1994 geändert (inkl. Präsidiumsjahr)? Falls «ja», warum und in welchem Jahr und Ausmass und wer hat entschieden?

Das Pensum wurde per 1. März 2005 von 70 % auf 50 % reduziert, als sich abzeichnete, dass Peter Bieri Vizepräsident bzw. im Folgejahr Präsident des Ständerats werden würde. Das Pensum bleibt aber auch nach dem Präsidialjahr bei 50 Prozent, was im Schweizerischen Vergleich ein eher tiefes Pensum bedeutet. Dafür wurde eine für den Arbeitnehmer gute Lösung bei der Pensionskasse vereinbart, was nachfolgend erläutert wird. Für die Pensionskassenlösung ist der Regierungsrat zuständig, für die übrigen arbeitsrechtlichen Fragen die Volkswirtschaftsdirektion, da es sich um einen Mitarbeitenden der Direktion ohne Amtsleitungsfunktion handelt, für dessen Anstellung gemäss § 1 Abs. 3 des Personalgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 der Delegationsverordnung die jeweilige Direktion zuständig ist.

Peter Bieri erhält seit 1. Januar 2003 vom Kanton neben dem Entgelt für seine Teilzeittätigkeit als Landwirtschaftslehrer keine Vergütung des Kantons, da der Bund diese Vergütung auf diesen Zeitpunkt übernommen hat. Vorher erhielt Peter Bieri eine im kantonalen Recht geregelte Entschädigung als Ständerat von 12'000 Franken pro Jahr. Heute richtet der Bund eine Entschädigung von 21'000 Franken aus (vorgesehen ab 1.1.2008 Fr. 24'000 Franken). Daneben erhalten die Ständeräte vom Bund ein Taggeld und verschiedene Spesenentschädigungen für den normalen Rats- und Kommissionsbetrieb.

3. Wurde die Pensionskassenregelung, in Abstimmung mit der gleichzeitigen Regelung in der Bundespensionskasse, neu korrekt auf der Basis des Beschäftigungsgrades neu geregelt? Falls «nein», warum nicht, und wer hat entschieden?

Ja. Die Pensionskassenregelung wurde in Abstimmung mit der Vorsorgeregelung für Bundesparlamentarier auf der Basis des neuen Beschäftigungsumfangs neu geregelt. Es gilt anzumerken, dass die Bundesparlamentarier nicht der Bundespensionskasse angeschlossen sind, sondern einen Beitrag erhalten, der in eine persönliche Vorsorgeeinrichtung einzubezahlen ist. Aus Gründen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes können die Details dazu nicht öffentlich gemacht werden. Auf entsprechende Anfrage hin könnte die Stawiko hier detailliert orientiert werden. Immerhin kann der Mechanismus dargelegt werden. Um den Versicherungsschutz für Peter Bieri und seine Familie zu gewährleisten, blieb er stets bei

der Pensionskasse des Kantons Zug voll versichert. Er erstattet regelmässig die ihm vom Bund für sein Ständeratsmandat überwiesenen zweckgebundenen Pensionskassenbeiträge der Pensionskasse des Kantons Zug zurück. Die verbleibende Differenz der Einlagen finanziert der Kanton, gestützt auf § 68 Abs. 2 des Personalgesetzes (BGS 154.21). Es ist dies jährlich eine Einlage des Kantons in deutlich kleinerer Höhe als der erwähnte Bundesbeitrag.

4. Wurde der Regierungsrat auf die Neuregelung bei der Bundespensionskasse von Ständerat korrekt hingewiesen? Falls «nein», wie und von wem hat die Regierung davon erfahren?

Bezüglich Vorsorgeeinrichtung verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu Antwort 3. Auf Grund der Neuregelung der Entschädigung von Ständeräten mit dem Wechsel von der Zuständigkeit vom Kanton zum Bund war dem Kanton Zug bekannt, dass eine Anpassung der Pensionskassenregelung nötig wurde. Die Volkswirtschaftsdirektion hat in Absprache mit der Pensionskasse, dem Personalamt und nach Rücksprache mit dem Betroffenen die neue Regelung getroffen, die vom Gesamtregierungsrat genehmigt wurde.

5. Hat Ständerat Bieri allenfalls zu viel gutgeschriebene Pensionskassenbeiträge des Kantons korrekt zurückerstattet. Wenn «nein», warum nicht, wer hat entschieden?

Peter Bieri sind keine Pensionskassenbeiträge zuviel gutgeschrieben worden. Die Rückerstattung erfolgte bzw. erfolgt wie erläutert, solange er sein Mandat als Ständerat ausübt.

6. Ist es überhaupt im Kanton Zug rechtlich möglich, einem kantonalen Mitarbeiter überhöhte Gehaltszahlungen resp. Pensionskassenbeiträge zuzusprechen, wenn «ja», von wem und unter welchen Prämissen?

Das Personalgesetz sieht vor, dass der Kanton ausnahmsweise zur Erhaltung oder Gewinnung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in wichtiger Stellung das Gehalt bis zu einem Viertel des Maximums der entsprechenden Gehaltsklasse erhöht bzw. durch Einlagen in die Pensionskasse die Schmälerung von Versicherungsleistungen vermindern kann (§§ 49 Abs. 1 und 68 Abs. 2 des Personalgesetzes, BGS 154.21). Von diesen Möglichkeiten wird in Einzelfällen Gebrauch gemacht, wo dies mit dem erwähnten Gesetzeszweck gerechtfertigt werden kann. Deshalb kann in diesen Fällen nicht von überhöhten Zahlungen oder Beiträgen gesprochen werden. Insofern ist die Frage zu verneinen.

Felix Häcki dankt für die umfassende, geschliffene Auskunft, die er zur Kenntnis nimmt. Es scheint nun offenbar alles richtig und korrekt geregelt. Was ihn allerdings bei der Antwort stört ist, dass kein genauer chronologischer Ablauf der Fakten und relevanten Beschlüsse vorgelegt wurde. Zudem hat er die Stellungnahme zu spät erhalten, als dass er sie noch hätte seriös durcharbeiten können.

Eusebius Spescha weist darauf hin, dass es das Recht jedes Parlamentariers ist, Fragen zu stellen und eine Antwort darauf zu erhalten. Und es ist das Recht der übrigen Parlamentarierinnen, diese Fragen zu bewerten. In diesem Falle lauten die Adjektive: ärgerlich, peinlich, ja sogar Ruf schädigend. Unsere Bundesparlamentarier/-innen sind ja bekanntlich im Milizeinsatz und demzufolge für ihre Tätigkeit eher schlecht entlohnt. Es ist ja gerade die SVP, die immer wieder mitgeholfen hat, diese Bezahlung möglichst tief zu halten. Dies bedeutet, dass ein Bundesparlamentarier, der sich und seine Familie ernähren will, ein zusätzliches Erwerbseinkommen benötigt. Dies ist neben der beanspruchenden Tätigkeit in Bern gar nicht

so einfach. Es macht Peter Bieri aus unserer Sicht sympathisch, dass er dies in seiner angestammten Tätigkeit als Landwirtschaftslehrer an einer Berufsfachschule tut und darauf verzichtet hat, mit lukrativen Verwaltungsratsmandaten seine Tätigkeit als Politiker zu vergolden. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort, dass es vermutlich keinen Kanton gibt, der einen Staatsangestellten im National- oder Ständerat so schlecht behandelt, wie der Kanton Zug dies mit Peter Bieri macht. Dass jetzt noch versucht wird, Peter Bieri unkorrektes Verhalten anzudichten, ist empörend und zeigt den Interpellanten in einem ziemlich schlechten Licht. Die SP-Fraktion hat an der bürgerlichen Politik von Peter Bieri im Ständerat meistens keine grosse Freude. Peter Bieri ist aber vom Volk gewählt, engagiert sich mit Kompetenz und Besonnenheit in seinem Amt und hat eine anständige Behandlung verdient.

Margrit **Landtwing** weist darauf hin, dass in der Interpellationsantwort klar zum Ausdruck kommt, dass von Seiten des Kantons wie auch von Seiten Peter Bieris in allen Belangen korrekt gehandelt wurde. Es sind immer der Situation entsprechende Anpassungen gemacht worden, letztmals unter dem CVP-Regierungsrat und Volkswirtschaftsdirektor Walter Suter. Die Votantin muss nicht näher auf den Inhalt der Antwort eingehen. Diese zeigt nämlich klar auf, dass an den Fragen des Interpellanten kein Fleisch am Knochen hängt. Im Gegenteil: Die gestellten Fragen muten befremdend an, der Beweggrund der Interpellation ist nicht (oder vielleicht doch?) nachvollziehbar. Das «Vielleicht doch» wagt Margrit Landtwing fragend in die Runde zu werfen, weil sie Felix Häckis Fragen als tendenziös, einer Vorverurteilung gleichkommend betrachtet. Genährt von Misstrauen suggeriert er uns Kantonsräten und -rättinnen sowie der Öffentlichkeit ein Fehlverhalten des Kantons und eine unrechtmässige persönliche Bereicherung von Ständerat Peter Bieri. Die vorliegende Interpellation ist für die Votantin der Versuch, einen verdienten, schweizweit angesehenen Politiker (auf den der Kanton Zug eigentlich stolz sein sollte, denn ein Zuger als Ständeratspräsident ist ja nicht gerade alltäglich) zu diffamieren, seinen Ruf in der Zuger Öffentlichkeit zu schädigen. Herr Kollege Häckli, sollten Sie wirklich an der Sache und nur an der Sache betreffend Anstellungs- und Rechtsverhältnis interessiert gewesen sein hätten Sie als Mitglied der Stawiko den zu gehenden Weg eigentlich kennen müssen: Telefonhörer in die Hand, Nummer der betreffenden Direktion einstellen und nach der Sachlage fragen. Margrit Landtwing kann sich hier nur wiederholen: Durch Attackieren, durch Schlechtmachen des politisch Andersdenkenden wird die eigene Leistung nicht automatisch besser!

→ Kenntnisnahme

292 **Interpellation der Alternativen Fraktion betreffend Burnout-Thematik bei den kantonalen Angestellten**

Traktandum 2 – Die **Alternative Fraktion** hat am 10. Dezember 2007 die in der Vorlage Nr. 1619.1 – 12565 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat sieben Fragen gestellt.

→ Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

293 Interpellation von Christina Huber und Eusebius Spescha betreffend Barrierefreiheit der kantonalen Webseite www.zug.ch

Traktandum 2 – Christina **Huber**, Cham, und Eusebius **Spescha**, Zug, haben am 13. Dezember 2007 eine in der Vorlage Nr. 1621.1 – 12569 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat fünf Fragen gestellt.

Landammann Joachim **Eder** macht zuerst einige einleitende Bemerkungen. Am 1. Januar 2004 ist das neue eidgenössische Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3, kurz Behindertengleichstellungsgesetz) in Kraft getreten. Es verlangt unter anderem, dass die Internet-Präsenz von Behörden behinderten Menschen zugänglich ist.

Im Dezember 03/Januar 04 hat die Stiftung «Zugang für alle» zusammen mit der namics ag eine Studie «über die Behindertentauglichkeit von Schweizer Websites» durchgeführt. Es wurden 68 Behördenwebsites untersucht und bewertet. Der Kanton Zug erreichte in jener Studie einen Spitzenrang. Die rasante, technische Entwicklung auf diesem Gebiet führte aber dazu, dass der Kanton Zug mit seiner Website betreffend Behindertentauglichkeit immer mehr abrutschte und in der Nachfolgerstudie 2007, welche wiederum von der Stiftung «Zugang für alle» im Sommer 2007 durchgeführt wurde, einen der hinteren Ränge belegte.

Für den Kanton Zug kam diese Studie unglücklicherweise sechs Monate zu früh, da die Aufschaltung des neuen, behindertengerechten Auftritts erst auf Januar 2008 geplant war. Der neue Auftritt wurde vom Regierungsrat am 21. Februar 2006 in Auftrag gegeben. Eine der vielen Vorgaben bestand darin, dass der neue Auftritt die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt.

Um sicher zu stellen, dass die Ziele – speziell im Bereich Zugang – beim neuen Internetauftritt erreicht werden konnten, musste ein mehrstufiges Verfahren angewendet werden:

1. Definition der Anforderungen
2. Erstellen eines Prototyps
3. Evaluation des Prototyps unter spezieller Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit für Menschen mit Behinderungen
4. Anpassungen aufgrund der Testergebnisse.

Dieser schrittweise Prozess wurde zusammen mit den involvierten, spezialisierten Firmen so lange durchlaufen, bis die sog. «WCAG 1.0 AA»-Konformität erreicht war. Dies ist eine Stufe höher als der minimale Standard «WCAG 1.0 A» und lässt den Betreibenden des neuen Internetauftritts – je nach Entwicklung auf dem Gebiet der Behindertentauglichkeit – hoffentlich etwas mehr Zeit, bevor eine weitere Überarbeitung (wegen Behindertentauglichkeit) notwendig wird. Die «WCAG 1.0 AA»-Konformität wird heute nur von wenigen schweizerischen Behördenwebsites erreicht.

Nun zu den Fragen:

1. Stimmt der Regierungsrat den Ergebnissen der Accessibility-Studie 2007 zu? Ist die mangelnde Umsetzung der Barrierefreiheit auf der kantonalen Webseite ein bekanntes Problem?

Der Regierungsrat stimmt den Ergebnissen der Accessibility-Studie 2007 zu. Das Problem war bekannt. Mit der Aufschaltung des neuen Internetauftritts am 16. Januar 2008 wurde das Problem gelöst.

2. Sind Bestrebungen vorhanden, diese Mängel innert nützlicher Frist zu beheben? Mit der Aufschaltung wurden die Mängel behoben.

3. Ist der Kanton Zug bereit, in Bezug auf die Barrierefreiheit von Internetdienstleistungen eine Vorreiterrolle zu übernehmen?

Die «WCAG 1.0 AA-Konformität» erreichen heute nur wenige Behördenwebsites der Schweiz. Damit übernimmt der Kanton Zug eine Vorreiterrolle. Viele Behörden-Websites erfüllen nur den Standard A oder A+.

4. Sind auf www.zug.ch künftig Onlinedienstleistungen (so genannte «Guichets Virtuels»; eGovernment) geplant, welche Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Amtsstellen und Dienstleistungen erleichtern können? Wenn ja, welche?

Damit die Internetseite www.zug.ch behindertengerecht bleibt, erfüllen alle zukünftigen Seiten mit neuen Angeboten («Guichet Virtuel», eGovernment, usw.) die Anforderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz.

5. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der Tatsache, dass Anspruch und Wirklichkeit bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in vielen Punkten auseinanderklaffen, die Stelle eines kantonalen Beauftragten für die Behindertengleichstellung zu schaffen, wie sie beispielsweise der Kanton Basel-Stadt kennt?

Menschen mit Behinderung sind auch heute noch oft unnötigen Barrieren ausgesetzt. Die Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 und 4) und das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichten dazu, diese Hindernisse zu beseitigen. Gleichstellung ist in praktisch allen Aspekten des Lebens und Zusammenlebens relevant: Wohnen, Lernen, Arbeiten, Familie haben, Freizeit gestalten usw. Um Gleichstellung zu verwirklichen, braucht es in diesen Bereichen ein ganzes Set von differenzierten Massnahmen. Gesetzgeber, Behörden, Organisationen, Einwohnerinnen und Einwohner können einen Beitrag an die Gleichstellung leisten. Dabei ist Gleichstellung ein Prozess. Sie ist nicht ein für alle mal gegeben, sondern muss immer wieder weitergedacht, von neuem eingefordert und mit innovativen Ansätzen verwirklicht werden.

Für eine kantonale Verwaltung ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Querschnittsaufgabe, welche alle Direktionen inkl. der mit Vereinbarungen beauftragten privaten Träger der Behindertenhilfe betrifft. Das heisst aber noch nicht, dass eine Stelle für eine Beauftragte resp. einen Beauftragten für die Behindertengleichstellung zu schaffen ist. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, die alle involvierten Stellen in ihre Alltagsarbeit integrieren müssen. So zieht die Baudirektion – beispielsweise – bei kantonalen Bauten einen externen Fachmann für behindertengerechtes Bauen zu. Die Volkswirtschaftsdirektion berücksichtigt in ihrer mehrjährigen Planung im ganzen Bereich des öffentlichen Verkehrs einen behindertengerechten Zugang zu Anlagen und Rollmaterial.

Der Regierungsrat schliesst jedoch nicht aus – wie die Interpellierenden festhalten – dass «Anspruch und Wirklichkeit bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in vielen Punkten auseinanderklaffen». Der Regierungsrat erteilte daher der kantonalen Fachkommission für Behindertenfragen kürzlich den Auftrag, abzuklären, in welchen Bereichen die grössten Lücken klaffen und wo Massnahmen vorzuschlagen sind.

Christina Huber weist darauf hin, dass die Interpellation sich mit dem Relaunch der kantonalen Webseite überschnitt, was in den Medien dazu führte, dass die Interpellation als gegenstandslos bezeichnet wurde. Das ist sie aber nicht, wie die Votantin im Folgenden gerne ausführen wird. Zunächst möchte sie aber ihre Freude darüber ausdrücken, dass die Problematik um den mangelnden Zugang für Menschen mit Behinderungen bereits bekannt war und dass Massnahmen eingeleitet und ein neuer Webauftritt realisiert wurden.

In der Beantwortung der Interpellation wurde einleitend darauf hingewiesen, dass die Webseite des Kantons Zug im Jahre 2004 noch einen Spitzenrang in Bezug auf die Behindertentauglichkeit belegte. Drei Jahre später war dies bereits nicht mehr der Fall: Der Kanton Zug erreichte in der letzten Accessibility-Studie nur noch einen der hinteren Ränge. Die Thematik des barrierefreien Zugangs bei Webseiten ist verhältnismässig neu, und entsprechend rasant sind auch die technologischen Entwicklungen. Deshalb wünscht sich Christina Huber von Seiten unseres Kantons, dass er künftig mit diesen Entwicklungen Schritt hält und seine Webseite immer wieder den neuesten Möglichkeiten anpasst, so dass er seine Position in Bezug auf die Barrierefreiheit künftig halten kann.

Mit dem neuen Webauftritt ist der Kanton Zug wieder auf Kurs, wenn es um die Behindertentauglichkeit geht. Nichtsdestotrotz soll er sich nun nicht auf den Lorbeeren ausruhen, denn schon heute gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Die Votantin hat eine blinde Kollegin, die sich intensiv mit der Thematik der Accessibility von Webseiten auseinandersetzt und regelmässig auch Webseiten auf deren Behindertentauglichkeit hin testet, gebeten, die neue Webseite des Kantons zu beurteilen. Ihre Rückmeldung ist nicht ganz so positiv, wie dies die Antwort des Regierungsrats erwarten liesse. Sie stellt fest, dass – im Vergleich zu anderen Webseiten – durchaus gute Arbeit geleistet wurde. So sei es für sie z.B. problemlos möglich, auf der Zuger Webseite eine Suche durchzuführen. Doch von der gesuchten Seite weiterzukommen sei enorm schwierig. An dieser Stelle möchte Christina Huber gerne einen prägnanten Satz aus der E-Mail vorlesen, welche die Kollegin ihr zur Zuger Webseite geschrieben hat: «Das Kontaktformular ist zum Glück barrierefrei, so dass ich mich wenigstens über die nur sehr bedingte Behauptung von Barrierefreiheit beschweren könnte.» Sie sehen also, dass – gerade aus Sicht der Betroffenen – auch heute noch Verbesserungsbedarf besteht.

Unzufrieden ist die Votantin mit den Antworten des Regierungsrats auf die Fragen drei und vier. In diesen erkundigten wir uns danach, inwiefern der Kanton Zug bereit ist, eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Barrierefreiheit von Internetdienstleistungen zu übernehmen und welche Dienstleistungen konkret geplant sind. Uns interessierte, inwiefern der Kanton Zug Menschen mit Behinderungen über die so genannten «Guichets virtuels» erleichterten Zugang zu Informationen oder Dienstleistungen verschaffen wird. Leider blieb die Antwort hier sehr oberflächlich und wenig informativ. Christina Huber weiss heute nicht mehr als vor ihrer Interpellation.

Schade findet sie auch, dass der Regierungsrat es nicht als zwingend notwendig erachtet, die Stelle einer Beauftragten für Behindertengleichstellung zu schaffen. Dies bedauert sie insbesondere, weil ja auch die Regierung nicht ausschliesst, dass Anspruch und Wirklichkeit bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in vielen Punkten auseinander klaffen. Bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen handelt es sich zweifellos um eine Querschnittsaufgabe, die alle Direktionen betrifft, doch ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass genau solche Querschnittsaufgaben häufig stiefmütterlich behandelt werden, weil sich niemand dafür zuständig fühlt. Ein Controlling wäre aus Sicht der Votantin hier durchaus angebracht.

Zum Abschluss möchte sie nun aber doch noch etwas Positives herausstreichen. Es hat sie gefreut, dass der Regierungsrat der kantonalen Fachkommission für Behindertenfragen den Auftrag erteilt hat abzuklären, in welchen Bereichen Mängel in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, und Massnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen.

Andrea **Hodel** kann hier nur das Gleiche sagen wie Eusebius Spescha vorhin. Man darf eine Frage stellen und die Fragestellung dann auch kommentieren. Vielleicht ist diese Frage nicht peinlich, aber zumindest unnötig gewesen. Die Votantin möchte hier Margrit Landtwing zitieren: Es wäre die Lösung gewesen, eine Telefonhörer in die Hand zu nehmen, anzurufen, die Frage zu stellen, und es wäre erledigt gewesen und wir könnten uns heute den wirklichen Geschäften zuwenden.

→ Kenntnisnahme

294 Interpellation von Felix Häcki betreffen Zahlungen an die Caritas

Traktandum 2 – Felix Häcki, Zug, hat am 18. Dezember 2007 die in der Vorlage Nr. 1623.1 – 12585 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat drei Fragen gestellt.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Wann in den letzten drei Jahren wurden wie viele Gelder für welche Zwecke vom Kantonsrat für Caritas bewilligt und wann hat die Regierung was für Beträge in eigener Kompetenz für Caritas gesprochen und überwiesen?*

Der Kantonsrat hat in den letzten drei Jahren keine Gelder für die Caritas selbst bewilligt.

a) Der Regierungsrat hat im genannten Zeitraum, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12), folgende Gelder gesprochen und an die Caritas Schweiz zur zweckgebundenen Verwendung überwiesen:

- 100'000 Franken für die Opfer der Sturmkatastrophe in Bangladesch gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. November 2007;
- 100'000 Franken für die Opfer der Hochwasser in Mexiko gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. November 2007;
- 50'000 Franken für die Opfer der Unwetter auf den Philippinen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2006;
- 100'000 Franken für die Opfer des Erdbebens in Kaschmir gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2005.

c) Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass der Caritas keine Beiträge im Zusammenhang mit dem Seebeben im Indischen Ozean vom Dezember 2004 zugesprochen worden sind. Die damalige Hilfe aus dem Kanton Zug von 500'000 Franken wurde dem Schweizerischen Roten Kreuz überwiesen.

d) Die Direktion für Bildung und Kultur hat aus dem Lotteriefonds im Jahr 2006 einen einmaligen Beitrag an die Caritas Schweiz von 10'000 Franken für den Sprach- und Kulturunterricht für tamilische Kinder im Kanton Zug geleistet.

e) Die Direktion des Innern hat im Jahr 2006, gestützt auf die Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus vom 8. August 2000 (BGS 122.72), Beiträge von 17'561 Franken aus dem Kredit für Integrationsprojekte geleistet.

f) Im Sozialbereich bestehen mit der Caritas die folgenden Leistungsvereinbarungen:

- Fachstelle für Integrationsfragen und gegen Rassismus des Kantons Zug über 155'000 Franken gemäss Budget 2008;

- Dolmetscherdienst Zentralschweiz (ZRK-Projekt) über 6'500 Franken gemäss Budget 2008;

- Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge. Die Kosten trägt der Bund.

Im Weiteren führt die Caritas im Auftrag der Kantone Zug, Luzern, Obwalden und Schwyz eine gemeinsame Rückkehrberatungsstelle für Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich. Die Kosten dafür trägt der Bund.

2. In was für konkrete Projekte sind die Gelder geflossen und ist die Regierung sicher, dass von den Korruptionsfällen keine Zuger Spenden betroffen sind? (Hier ist anzumerken, dass die Aussage von Direktor Krummenacher gewagt ist, dass die Caritas «keinen direkten Schaden genommen hat», denn Schmiergelder basieren immer auf überhöhten Rechnungsstellungen).

Jürg Krummenacher, Direktor der Caritas Schweiz, bestätigte am 21. Dezember 2007 auf unsere Anfrage schriftlich, dass die zweckbestimmten Beiträge des Kantons Zug ausschliesslich für den jeweils definierten Zweck, also für Projekte der Not- und Wiederaufbauhilfe in Kaschmir, auf den Philippinen, in Mexiko und Bangladesch verwendet wurden. Gemäss Artikel 3.1 ihres Fondsreglements vom 1. Januar 2005 verpflichtet sich Caritas Schweiz «zur Einhaltung des Spendenzwecks, zur sorgfältigen Verwaltung und zum sorgfältigen Einsatz der Spende gemäss vorgegebener Zweckbestimmung». Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Verwendung der Zuger Spendengelder keinen Zusammenhang mit den Projekten in Indonesien aufweisen.

3. Wird die Zuger Regierung keine Zahlungen respektive Spenden mehr an Caritas leisten, bevor nicht die ganzen Affären restlos aufgeklärt sind und Caritas darüber offen informiert hat? (Dem Vernehmen nach scheint als Folge dieser Affären z.B. die Glückskette aktiver als Caritas, indem sie einen speziellen Audit im Fernost planen, um ihre Organisation abzusichern).

Die Caritas Schweiz hat uns diverse Unterlagen zukommen lassen, worin nachvollzogen werden kann, dass sie sämtliche Vorfälle sofort und sorgfältig aufgearbeitet hat. Bezüglich den Vorwürfen der sexuellen Belästigung wurden wir informiert, dass die Caritas unverzüglich ein unabhängiges, erfahrenes und interkulturelles Expertenteam beauftragt habe, die Vorwürfe abzuklären und mit allen involvierten Personen einen Klärungsprozess in Gang zu setzen. Dem Team gehörten eine indonesische Psychologin und ein deutscher Mediator an. Das Expertenteam habe festgestellt, dass die betroffenen Frauen das Verhalten des Chefdelegierten als Verletzung ihrer persönlichen Integrität erlebt haben. Der Chefdelegierte habe die Verantwortung für sein Verhalten übernommen und sich dafür bei den betroffenen Frauen und den übrigen Mitarbeitenden in aller Form entschuldigt. Auf Grund des Reglements hat Caritas Schweiz dem Chefdelegierten gegenüber einen Verweis ausgesprochen, sich gleichzeitig aber aufgrund der Abklärungsergebnisse entschieden, an ihm weiterhin festzuhalten. Das Expertenteam habe festgestellt, dass die beiden Frauen vor allem dadurch traumatisiert worden waren, dass die Vorfälle durch ein anonymes E-Mail öffentlich gemacht wurden. Caritas Schweiz habe alle Mitarbeitenden vor Ort offen und transparent über die Abklärungsergebnisse sowie über die beschlossenen Massnahmen und Entscheide informiert. Die beiden betroffenen Frauen würden den Entscheid mittragen, am Chefdelegierten festzuhalten. Auch die übrigen Mitarbeitenden, hätten sich übereinstimmend bereit erklärt, unter den gegebenen Rahmenbedingungen mit dem Chefdelegierten weiter zusammen zu arbeiten.

Was den Korruptionsfall betrifft, habe Caritas Schweiz im April 2007 im Rahmen eines ihrer Bauprojekte festgestellt, dass zwei der beauftragten indonesischen Unternehmen einen Geldbetrag reserviert hatten, um in Aceh einflussreiche Persönlichkeiten und Begünstigte, die Bauleitung sowie die Bauüberwachung auf der

Baustelle zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Beide Unternehmen kämen aus Jakarta und verfügen über keine Kontakte in Aceh. Daher hätten sie einen der lokalen Mitarbeiter, eine ehemalige lokale Mitarbeiterin und einen ehemaligen internationalen Mitarbeiter von Caritas Schweiz gegen eine entsprechende Entschädigung beauftragt, dieses Geld an die relevanten Behörden und Schlüsselpersonen zu übergeben. Insgesamt seien so 147'483 Schweizer Franken an die genannten Personen verteilt worden. Sofort nach bekannt Werden des Vorfalls hätte Caritas damit begonnen, den Sachverhalt sorgfältig abzuklären. Es sei festgestellt worden, dass Caritas Schweiz keinen direkten Schaden davon getragen habe und dass die Beweislage unklar sei. Caritas Schweiz habe dennoch unverzüglich mit «Transparency International» Kontakt aufgenommen und sich beraten lassen. «Transparency International» sei eine Organisation, die sich auf den Kampf gegen Korruption spezialisiert habe. Der betroffene lokale Mitarbeiter sei sofort entlassen worden, während die beiden anderen Mitarbeitenden zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr für Caritas Schweiz tätig gewesen seien. Auf eine strafrechtliche Anzeige sei aufgrund der unklaren Beweislage verzichtet worden.

Im Weiteren informierte uns die Caritas, dass die BDO Visura vor kurzem ein Audit durchgeführt habe, das bereits vor langem geplant gewesen sei und standardmäßig bei allen grösseren Projekten durchgeführt werde. Dieses Audit habe keine Unregelmässigkeiten zu Tage gefördert.

Der Regierungsrat sieht aufgrund der vorliegenden Unterlagen keinen Grund, an den Aussagen des Direktors der Caritas, Jürg Krummenacher, oder an der Seriosität der Caritas als Hilfsinstitution zu zweifeln. Bei der Vergabe von finanziellen Hilfeleistungen aus dem Kanton Zug bei Katastrophen wird neben der Caritas regelmässig auch das Schweizerische Rote Kreuz unterstützt. Eine ausgeglichenere Vergabe der Hilfsgelder ist somit sichergestellt. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Kantonsrat am 30. März 2006 für die Wiederaufbauhilfe nach dem Seeboden im Indischen Ozean den Menzinger Schwestern einen Beitrag von je 200'000 Franken in den Jahren 2006, 2007 und 2008 zugesprochen hatte.

Felix Häckli nimmt die umfassende Antwort zur Kenntnis. Der Kanton Zug ist offenbar nicht direkt oder indirekt von den Problemen der Caritas betroffen. Leider kam auch hier die Antwort des Regierungsrats zu spät gestern Nachmittag, als dass es dem Votanten noch möglich gewesen wäre, fundiert im Detail zu replizieren. Nur ein Detail: Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort wegen der sexuellen Belästigung, der Direktor der Caritas habe bestätigt, dass auch die übrigen Mitarbeitenden sich übereinstimmend bereit erklärt hätten, unter dem fehlbaren Chefdelegierten weiter zu arbeiten. Nach den Informationen Felix Häcklis stimmt dies nicht. Es waren nicht alle Mitarbeitenden damit einverstanden. Es zeigt sich, dass nicht alles unbedingt so sein muss, wie es schön tönt.

Eusebius Spescha erinnert daran, dass die Sonntagspresse in reisserischen Berichten über zwei Probleme berichtet hat, mit welchen die Caritas in Indonesien konfrontiert war. Der Interpellant nimmt dies zum Anlass, diese Hilfsorganisation und ihren Direktor pauschal zu diskreditieren. Geht man dieser Sache nach, so stellt sich heraus, dass es in Indonesien tatsächlich einen Fall von sexueller Belästigung und einen Korruptionsfall gegeben hat. Dies ist selbstverständlich bedauerlich. Im Unterschied zur Darstellung in der Presse kann man dann aber feststellen, dass die Caritas schnell und professionell reagiert hat. Die Caritas ist der Sache nachgegangen, lange bevor die Medien die Geschichte aufgegriffen haben. Sie

haben das Vorgehen mit anerkannten Fachpersonen abgesprochen und die empfohlenen Massnahmen umgesetzt. Was anderes hätte sie tun können oder sollen? Wir wären froh, wenn jeder Betrieb in der Schweiz, der mit einem Fall von sexueller Belästigung oder Korruption konfrontiert ist, auch nur halb so schnell reagieren würde.

Die Caritas ist und bleibt eine vertrauenswürdige Institution. Diese Einschätzung der Regierung teilen wir voll und ganz. Sie hat einen profilierten und engagierten Direktor. Dieser tritt auch als Präsident der eidgenössischen Koordinationskommision für Familienfragen mit unbequemen Feststellungen und Fragen auf und stellt damit das scheinheile Familienweltbild der SVP und ihre scheinheilige Familienpolitik in Frage. Vermutlich ist das auch der Hintergrund der Interpellation. Die Argumente fehlen, also spielt die SVP auf Mann und Organisation.

Albert C. **Iten** spricht für die CVP-Fraktion. Mit der detaillierten Antwort des Regierungsrats sind wir einverstanden. Sie zeigt, dass die von Felix Häckl gemachten Vorwürfe nicht stichhaltig sind. Die CVP-Fraktion findet die Interpellation unangebracht, unnötig und auch schädlich. Warum unangebracht? Die Caritas ist eine unabhängige Hilfsorganisation, die für sich selbst verantwortlich ist. Dies gilt auch für eventuelle Verfehlungen ihrer Mitarbeiter. Sie nimmt diese Verantwortung wahr und hat die in der Interpellation erwähnten Fälle sorgfältig untersucht oder untersuchen lassen und die erforderlichen Massnahmen getroffen. Warum ist diese Interpellation unnötig? Sie wird und kann nichts bewirken. Die Caritas muss weiterhin an unserer Stelle Hilfe leisten, wo wir und auch der Kanton Zug es nicht selbst können. Es kann ja nicht sein, sie wegen der erwähnten Vorkommnisse pauschal zu verurteilen und ihr – wie in der Interpellation erwähnt – jegliche Glaubwürdigkeit und jegliches Vertrauen zu entziehen. Und wenn der Votant die heutige Traktandenliste anschaut, reut ihn auch die hiefür aufgewendete Zeit. Warum ist diese Interpellation schädlich? Hilfsorganisationen wie die Caritas sind auf die Unterstützung aller angewiesen. Gespendet wird jedoch nur, wenn Vertrauen herrscht, dass die Spenden auch wirklich dort ankommen, wofür sie bestimmt sind. Pauschale Anschuldigungen und Unterstellungen – wie in der Interpellation erwähnt – beeinträchtigen jedoch das Vertrauen und schaden so der Caritas.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** möchte keine *materielle* Ergänzung mehr machen. Aber damit Sie sehen, dass wir für alle Eventualitäten gerüstet sind: Er hat das Versandprotokoll dieser Interpellation bei sich. Wir haben es gestern um 9 Uhr 12 versandt an alle Fraktionschefs und auch an Felix Häckl.

Andrea **Hodel** muss schon noch etwas sagen. Wir haben gar kein Recht darauf, diese Vorgänge zu bekommen. Es ist ein entgegenkommen des Regierungsrats, dass wir diese Antworten einen Tag vorher schriftlich bekommen. Er könnte uns die Antworten auch hier in diesem Rat erstmals mündlich vortragen, ohne dass wir sie vorher bekommen. Da will die Votantin doch den Vorwurf nicht hören, wir würden diese Antwort zu spät erhalten!

→ Kenntnisnahme

295 Interpellation von Hubert Schuler betreffend Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Zug

Traktandum 2 – Hubert **Schuler**, Hünenberg, hat am 14. Januar 2008 die in der Vorlage Nr. 1627.1 – 12595 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat sechs Fragen gestellt.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** weist darauf hin, dass unter Schwarzarbeit im Allgemeinen eine Erwerbstätigkeit verstanden wird, welche in Verletzung von Rechts- und insbesondere Meldevorschriften des Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrechts ausgeübt wird (Kurzdefinition gemäss EU-Kommission: «nicht angemeldete Erwerbstätigkeit»). Mit dem neuen Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (SR 822.41, BGSA), welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, werden keine neuen Tatbestände von Schwarzarbeit definiert. Vielmehr soll die Schwarzarbeit durch folgende Verbesserungen effektiver bekämpft werden: vereinfachte Abrechnungsverfahren, Bezeichnung eines kantonalen Kontrollorgans, Pflicht zum Austausch von Kontrollergebnissen, verstärkte Sanktionen.

Das Bundesgesetz schreibt nicht vor, wie die Kontrolltätigkeit vorgenommen werden muss. Da das Gesetz die Effizienz und Synergien der bisherigen Kontrolltätigkeiten fördern will, sollten die Kantone nach Ansicht des Bundes nicht zusätzlich belastet werden. Obwohl das Bundesgesetz dies nicht fordert, haben einige Kantone spezielle «Schwarzarbeitskontrolleure» angestellt. Diese sollen vor Ort – in Firmen, in Privatwohnungen usw. – die rechtmässige Anstellung inklusive Entlohnung kontrollieren und allfällige Gesetzesverstösse an das betroffene Amt oder an die betroffene Stelle melden. Diese hat dann Sanktionen zu prüfen und einzuleiten.

Das Zuger Konzept für die Bekämpfung der Schwarzarbeit sieht wie folgt aus:

- Im Kanton Zug werden die involvierten Ämter und Stellen (Arbeitslosenkasse, AHV-Ausgleichskassen, IV-Stelle, Amt für Migration, die Steuerverwaltung, Amt für Wirtschaft und Arbeit) die Kontrollen wie bis anhin selber organisieren. Dabei kommen die Polizei, die SUVA, eigentliche Revisionsgesellschaften, Treuhänderin und Treuhänder oder amtsinterne Personen als Kontrolleure in Einsatz. Es werden keine eigentlichen Schwarzarbeitskontrolleure angestellt.
- Die erwähnten Personen schöpfen die bundesrechtlichen Kompetenzen aus: Sie gehen angemeldet oder unangemeldet in Betriebe und erfassen vor Ort den Tatbestand. Das federführende Amt spricht bei Bedarf die Sanktionen aus.
- Neu informieren diese Ämter bei vermuteten Verfehlungen in anderen Gesetzesbereichen die Koordinationsstelle Schwarzarbeit, welche im Amt für Wirtschaft und Arbeit beim Sekretär der Tripartiten Kommission angesiedelt ist. So können die anderen Ämter gezieltere und griffigere Kontrollen durchführen.
- Alle involvierten Ämter und Stellen sind über die Kontrollen und Sanktionen, welche dank des neuen Schwarzarbeitsgesetzes massiv verschärft wurden, rapportpflichtig. Die Koordinationsstelle konsolidiert die Rapporte und muss diese an den Bund im Rahmen der vom Bund zu definierenden Berichterstattung weiterleiten.

Der Kanton Zug verspricht sich durch diese Art des Vollzugs eine hohe Fachkompetenz bei der Kontrolle, ein zielgerichtetes Kontrollkonzept und eine Kontrolle mit Augenmass. Zudem wird ein Effizienz- und Wirkungsverlust an der Schnittstelle zu eigentlichen Schwarzarbeitskontrolleuren vermieden. Wir sind uns bewusst, dass diese Art des Vollzugs den kommunikativen Nachteil hat, dass nicht einfach ausgewiesen werden kann, wie viele Kontrolleure wie viele Kontrollen pro Jahr durch-

führen werden. Wir sind trotzdem überzeugt, dass die gewählte Art des Vollzugs, gekoppelt mit einer präventiven Informationskampagne, für die übersichtlichen Strukturen im Kanton Zug angemessen ist und den gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Anforderungen genügt. Auch in anderen Bereichen, in denen Bürgerinnen und Bürger Deklarationspflichten haben, z.B. im Steuerrecht, werden keine Steuerdetektive angestellt, die aktiv beim Steuerpflichtigen mögliche Unregelmässigkeiten erforschen würden. Schliesslich entspricht es auch dem oft geäußerten Willen des Kantonsrates, dass der Aufgabenvollzug durch die Verwaltungsstellen unter Ausschöpfung von Synergien effizient vorgenommen und angesichts der Personalstellenplafonierung nach Möglichkeit mit bestehendem Personal erledigt wird. Dem trägt das Zuger Konzept Rechung.

Der Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes ist juristisch vom Vollzug des Entsendegesetzes zu trennen. Beim Entsendegesetz werden alle Sozialpartner und die Kantone in die Kontrolle mit einbezogen. Es soll dabei verhindert werden, dass durch die Öffnung zur EU die Arbeitsbedingungen und insbesondere das Lohngefüge der Schweiz nicht unterlaufen werden. Dabei kontrollieren die Paritätischen Kommissionen alle Branchen, welche einen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag haben. Die anderen Branchen werden durch die jeweilige kantonale Tripartite Kommission, in der neben den Sozialpartnern auch der Kanton mitwirkt, kontrolliert. Die Tripartite Kommission im Kanton Zug hat gemäss Vereinbarung mit dem Bund jährlich 120 Kontrollen durchzuführen und einen Rapport abzuliefern (siehe auch Rechenschaftsbericht des Regierungsrats). Da sich Synergien mit dem Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes ergeben, wurden die Koordinationsaufgaben der beiden Gesetze bei einer Person (dem Sekretär der Tripartiten Kommission) zusammengeführt.

Der Interpellant zitiert die Medienmitteilung des Amts für Wirtschaft und Arbeit und glaubt festzustellen, dass dessen Leiter zusätzliche Kontrollen als unnötig hält. Davon ist in dieser Medienmitteilung keine Rede, sondern davon, wie der Vollzug im Kanton angedacht ist und dass keine speziellen Schwarzarbeitskontrolleure angestellt werden.

Beantwortung der gestellten Fragen:

1. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Schwarzarbeit als Missbrauch gegenüber der Gesellschaft und der Wirtschaft aktiver bekämpft werden muss? Wenn ja, wurde dafür ein ämterübergreifendes Konzept entwickelt?*

Auch für den Regierungsrat unterläuft Schwarzarbeit gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen und ist volkswirtschaftlich schädlich. Entsprechend hat er in der damaligen Vernehmlassung die Möglichkeiten des Datenaustausches und die Verschärfung der Sanktionen begrüsst. Wie erwähnt, führt der Weg der aktiveren Bekämpfung unseres Erachtens jedoch nicht über die Detektivarbeit von speziellem Kontrollpersonal, sondern über die bessere Koordination, den Datenaustausch, schärfere Sanktionen und offensive Informationsarbeit. Die eingangs erwähnten Ämter und Stellen haben sich nun auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vorbereitet. Anhand der Bundesvorgaben wurde das einleitend beschriebene Konzept für den Kanton Zug entwickelt.

2. *Was wurde bis anhin gegen die Schwarzarbeit unternommen? Wie sieht die Bekämpfung Schwarzarbeit aus und wie hoch ist die «Aufdeckungsrate» in den letzten Jahren?*

Die Einhaltung der Bestimmungen im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht wurde schon bisher von den zuständigen Ämtern und Stellen eigenständig kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert. Eine Koordination und ein gemeinsamer Austausch waren aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Systematische Auswertungen über die Zahl der Verfahren und Sanktionen bei

Gesetzesverletzungen wurden schon deshalb nicht vorgenommen, weil der Begriff Schwarzarbeit bisher juristisch gar nicht umschrieben war. Sodann wäre dies aus verschiedenen Gründen auch gar nicht möglich gewesen: So waren die Gerichtsbehörden nicht verpflichtet, die zuständigen Behörden über ausgesprochene Sanktionen zu informieren. Oder im Bereich Sozialversicherung finden jährlich Hunderte von Revisionen bei den Arbeitgebenden statt, die oft zu Korrekturen in den Abrechnungen (Nachzahlungen) führen. Grund dafür sind jedoch meist fehlerhafte Berechnungen und nicht das Unterlaufen des Versicherungsobligatoriums durch ungemeldete Beschäftigungen. Schliesslich könnte eine «Aufdeckungsrate» nicht ermittelt werden, weil man naturgemäß den Umfang der eben nicht deklarierten und auch nicht als solcher aufgedeckten Schwarzarbeit gar nicht kennen kann. Mit dem neuen Gesetz werden die Kantone immerhin erstmals verpflichtet, dem Bund über die Kontrolle der Schwarzarbeit Bericht zu erstatten, wobei die verlangten Angaben vom Bund noch nicht definiert sind.

3. Welche Massnahmen wurden für die nötige Koordination und reibungslose Zusammenarbeit unter den verschiedenen Ämtern bisher getroffen? Sind weitere Massnahmen geplant?

Das einleitend skizzierte Konzept wird umgesetzt. Sodann ist in dieser ersten Phase die Information und Aufklärung aller wichtig. Die seit Ende November 2007 gestartete schweizweite Informationskampagne ist augenfällig. Im Kanton Zug wurden zusätzlich zu der in der Interpellation erwähnten Medienmitteilung Artikel im Amtsblatt und in der Zeitschrift des kantonalen Gewerbeverbandes gedruckt, sowie an alle Mitgliedfirmen der Zuger Wirtschaftskammer ein entsprechendes Rundmail versandt. Im nächsten Newsletter der Kontaktstelle Wirtschaft ist ein Informationsblock vorgesehen. Die bisherige Informationskampagne des Bundes und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit zeigte insofern schon jetzt Wirkung, als viele Telefonberatungen erfolgt und einige Anmeldungen für das einfache Abrechnungsverfahren eingegangen sind.

4. Wie und wann werden die Ergebnisse der Kontrollen (inklusive der durch die Branchenverbände kontrollierten) publiziert?

Wie erwähnt, werden die Kantone dem Bund Bericht erstatten müssen. Der Bund wird noch entsprechende Berichtsvorlagen ausarbeiten und die Art der Publikation der Resultate festlegen. Sobald dies bekannt ist, wird der Regierungsrat definieren können, wie diese Resultate auch im Rechenschaftsbericht des Regierungsrats veröffentlicht werden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wird sodann eine öffentlich einsehbare Liste derjenigen Arbeitgeber führen, die gemäss Schwarzarbeitsgesetz wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten rechtskräftig verurteilt worden sind.

Wir gehen davon aus, dass der Interpellant unter Branchenverbände die Paritätischen Kommissionen von Branchen mit einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag versteht. Diese sind von Gesetzes wegen nicht in den Vollzug der Schwarzarbeit, sondern nur in jenen der Kontrollen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU eingebunden. Diese haben uns bis jetzt weder über getätigte Kontrollen noch Verfehlungen informiert, wozu sie aber verpflichtet wären.

5. Wie viel Personalressourcen in der ganzen kantonalen Verwaltung werden für die Aufdeckung der Schwarzarbeit zur Verfügung gestellt? (bitte nach Ämtern aufgeführt)

Alle mit dem Vollzug der relevanten Gesetze beauftragten Behörden sowie deren Revisionsstellen sind im Rahmen ihrer Arbeit auch mit der Aufdeckung von Schwarzarbeit beschäftigt: Die Kontrollen der AHV-Stelle werden teils durch die SUVA und teils durch die Revisionsstelle der Ausgleichskassen wahrgenommen.

Das Amt für Migration greift für Personenkontrollen auf die Polizei zurück. Die Steuerverwaltung und teilweise auch das Amt für Wirtschaft und Arbeit setzen amtseigene Personen ein. Bei Arbeiten ausserhalb der im Arbeitsgesetz festgelegten Arbeitszeiten kontrolliert die Polizei vor Ort. Welche dieser Tätigkeiten nun ausschliesslich für die Ahndung der Schwarzarbeit vorgenommen werden, lässt sich weder exakt abgrenzen noch erfassen. Es ist wie in anderen Bereichen auch: Welche Zeit für die Verfolgung z.B. von Verletzungen der Steuergesetzgebung oder der Lebensmittelvorschriften von den Behörden aufgewendet wird, ist nicht erfasst. Exakte Angaben, wie viele Personalressourcen speziell die Aufdeckung der Schwarzarbeit bisher oder in Zukunft benötigt, sind nicht möglich.

6. Wurden für die Einführung des neuen Bundesgesetzes die Stellenetats erhöht? Wenn ja, um wie viel? (bitte nach Ämtern aufgeführt)

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass dank der Übersichtlichkeit und Kleinheit des Kantons die nun wirkungsvoller zu gestaltenden Kontrollen einen adäquaten Vollzug ermöglichen wird. Die Lockerung des Datenschutzes und die härteren Sanktionen stärken die bisherigen Kontrollen im gewünschten Ausmass. Entsprechend wurde der Stellenetat nicht aufgestockt.

Hubert **Schuler** hält fest, dass die Antwort inhaltlich gehaltvoller hätte gestaltet werden können. Die ganze Antwort zielt dahin, dass die Kontrolle der Schwarzarbeit nur Aufwendungen bedeutet. Dass aber damit auch ein finanzieller Gewinn und Gleichbehandlung resultieren kann, wird nicht erwähnt. Wir müssen von einem Umfang von 500 bis 1'000 Millionen Franken für den Kanton Zug ausgehen, welcher weder bei den Sozialversicherungen noch bei den Steuern abgerechnet werden. Dies würde Mehreinnahmen von 50 bis 100 Millionen Franken generieren. Es ist nicht die Idee des Votanten, Detektive anzustellen. Aber mit dem erwähnten Konzept – das für Hubert Schuler in keiner Art und Weise als Konzept bezeichnet werden kann – kann der Auftrag nicht erfüllt werden. Für die Entwicklung der aufgeführten Arbeiten ist eine zweijährige Vorbereitungszeit doch sehr lang. Diese zwei Jahre hat der Votant in der schriftlichen Fassung der mündlichen Antwort erhalten. Der Volkswirtschaftsdirektor hat das nun ausgelassen. Der Regierungsrat verspricht sich durch diese Art des Vollzugs eine hohe Fachkompetenz bei der Kontrolle, ein zielgerichtetes Kontrollkonzept und eine Kontrolle mit Augenmass. Fachkompetenz kann entwickelt werden, wenn sich Leute in den bestimmten Bereichen einarbeiten und diese auch entsprechend regelmässig bearbeiten. Wenn aber so viele Leute und so viele Stellen in diesem Bereich arbeiten, kann keine Fachkompetenz entwickelt und sichergestellt werden. Bei der Aussage «zielgerichtetes Kontrollkonzept» ist für Hubert Schuler die einzige Zielrichtung, dass die Kontrollergebnisse zentral gesammelt werden und daraus ein Bericht an den Bund verfasst wird. Nicht einmal die Kontrolleinsätze oder eine gemeinsame Weiterbildung werden koordiniert.

In der Antwort zur Frage 2 widerspricht sich der Regierungsrat, wenn er sagt, dass der Begriff Schwarzarbeit bisher juristisch nicht umschrieben sei. Denn ganz am Anfang der Antwort zitiert er die EU-Kommission. In der Antwort zur Frage 4 stellt der Regierungsrat fest, dass die Branchenverbände der Meldepflicht nicht nachkommen. Sie wären aber verpflichtet dazu. Und er sagt mit keinem Wort, wie er diesem Missstand entgegentreten will.

Rosemarie **Fähndrich Burger** betont, dass die Alternativen den Mut von CVP-Bundesrätin Doris Leuthard und des Gesamtbundesrats bewundern, weil sie als

Landesregierung dem schwerwiegenden Problem der Schwarzarbeit mit dem neuen, restriktiven Gesetz den Riegel schieben wollen. Wir sind enttäuscht über die zaghafte Haltung unserer Regierung mit ihrem «Zuger Konzept light». Die vermehrte Zusammenarbeit unter den verschiedenen Ämtern ist zwar zu begrüssen. Sicherlich werden damit gewisse Fälle von nicht bezahlten Steuern oder Abgaben aufgedeckt werden können. Lohnzahlungen für geleistete Schwarzarbeit müssen jedoch nicht zwingend in den Büchern geführt werden und sind somit auch nicht aufzudecken. Bekanntlich zirkulieren in der Schweiz Milliarden an Schwarzgeldern, die nirgends deklariert sind. Schwarzarbeitsentlöhnungen werden sicherlich auch aus diesen Geldern bezahlt. In solchen Fällen werden die vorgesehenen Kontrollabsichten des Kantons Zug nicht zum Erfolg führen und eine ganz wichtige Sparte der Kontrolle bleibt ausgeklammert. Im Bereich der Putzfrauen und Haushalthilfen gehen Statistiken davon aus, dass höchstens ein Viertel der angestellten Personen ordnungsgemäss gemeldet sind. Auch in diesem Bereich werden keine Lohnbücher geführt, welche irgendjemand überprüfen kann.

Der Hinweis der Regierung, dass im Steuerrecht keine Steuerdetektive angestellt werden, kann nicht zur Rechtfertigung dienen. Die Einbusse bei den Steuereinnahmen ist volkswirtschaftlicher Natur. Beim Thema Schwarzarbeit hingegen geht es vielmehr um die einzelnen Menschen. Es sind grossmehrheitlich die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft, die um ihre Sozialleistungen geprellt werden. Die sich durch keine Versicherung geschützt wissen. Die beim kleinsten Zwischenfall, sei es ein Unfall oder was auch immer, auf der Strasse landen. Sie werden oftmals durch Tiefstlöhne ausgebeutet. Immer wieder ist von unmenschlichen Lebensbedingungen von solchermassen ausgenützten Menschen zu hören. Wenn auf der einen Seite die Arbeitnehmenden ausgebeutet werden, bereichern sich auf der andern Seite die Arbeitgebenden. Wir wissen, dass diese Machenschaften in der Dritten Welt Gang und Gabe sind. Die daraus resultierende Armut kennen wir ebenfalls.

Wir alle sind stolz auf unsere sozialen Errungenschaften und das gut funktionierende Zusammenleben aller Bevölkerungskreise. Dass diese Errungenschaften auch längerfristig erhalten bleiben, dafür hat sich der Kanton mit dem Kampf gegen Schwarzarbeit einzusetzen. Und seien wir doch ehrlich, welche bis anhin bereits ausgelasteten Angestellten auf unseren kantonalen Ämtern haben plötzlich Kapazitäten, um die zusätzlich geforderten Kontrollen vorzunehmen? Denn nur eine aktive, persönliche Kontrolle vor Ort, und zwar unangemeldet, ist das Rezept gegen Schwarzarbeit, wenn sie zum Erfolg führen soll. Mit entsprechendem Kontrollpersonal könnten auch andere Synergien genutzt werden. Sie könnten bei den flankierenden Massnahmen eingesetzt werden und bei Kontrollen vor Ort.

Wir Alternativen bitten die Regierung, ihre Köpfe vorerst nicht in die Lohnbücher zu stecken, sondern nochmals über die Bücher zu gehen. Ein «Zuger Modell light» wird einem sauberen Finanzplatz nicht förderlich sein. Wir fordern die Regierung daher auf, spezielles Schwarzarbeits-Kontrollpersonal anzustellen und somit ein «griffiges Zuger Modell» zu schaffen.

Moritz **Schmid** weist darauf hin, dass die Schwarzarbeit kein Kavaliersdelikt ist. Sie liegt zahlreichen Problemen zu Grunde. Mit dem Öffnen der Grenze und der Personenfreizügigkeit werden Leute in die Schweiz eingeschleust, die unter anderem keinen Arbeitsvertrag haben und so schwarz auf dem Arbeitsmarkt auftauchen. Viele der Asylsuchenden werden abgewiesen und tauchen unter. Dass diese Leute auf Arbeitssuche gehen, ist verständlich, denn sie brauchen Geld zum Überleben. Dass solche Leute schwarz beschäftigt werden, ist unverständlich, denn sie haben

nicht nur keinen Versicherungsschutz, sondern auch keine Lohngarantie. Dass die Schattenwirtschaft durch diese Art von Beschäftigungen jährlich um die 39 Milliarden Franken generiert, was ca. 9 % des Bruttoinlandprodukts ausmacht, ist aber nicht nur den illegal in der Schweiz anwesenden Arbeiter und Arbeiterinnen zuzuschreiben.

Der Votant erlaubt sich die Frage: Was ist eigentlich unter Schwarzarbeit zu verstehen? Er ist fest überzeugt, dass Personen, die nebenbei arbeiten für ein Entgelt, wie zum Beispiel Haushaltshilfen, Gartenarbeiten, Reinigungspersonal, Coiffeusen im Privathaushalt, um nur einige aufzuzählen, auch unter Schwarzarbeit zu zählen sind. Ist es nicht auch Schwarzarbeit, wenn Arbeitslosengeld beziehende Leute für ein Znuni und ein Entgelt an Demonstrationen teilnehmen? Unter Schwarzarbeit zählt Moritz Schmid auch den Leistungsmissbrauch der Arbeitslosen, der Sozialhilfeempfänger, die finanzielle staatliche Unterstützung erhalten und nebenbei arbeiten, ohne dieses dem Arbeitsamt oder dem Sozialamt anzugezeigen.

Wenn der Votant aber die Interpellation von Kollege Hubert Schuler liest, geht es in erster Linie nur darum, Personal für Kontrollen zu generieren und Geld für deren Bezahlung bereitzustellen, und weniger um die wirklichen Kontrollen. Geld und Personal, das gar nicht nötig ist. Personal steht in den zuständigen Ämtern zur Verfügung, und den Lohn kriegen sie ob mit oder ohne Kontrollen. Weiter stehen für Arbeits- und Lohnbuchkontrollen die verschiedenen paritätischen Berufskommissionen der Berufsverbände zur Verfügung. Und wenn der Regierungsrat in seiner Beantwortung der Frage 4 schreibt: Diese haben uns bis jetzt weder über getätigte Kontrollen noch Verfehlungen informiert, so kann Moritz Schmid zur Anschuldigung nur mitteilen, dass die paritätische Berufskommission Maler und Gipser Zug zur Zeit mit Wissen und im Interesse vom Amt für Wirtschaft Kontrollen durchführt. Es ist leider nicht immer so einfach, zu den nötigen Unterlagen zu kommen, was zu Verzögerungen führen kann.

Nicht nur der Unternehmer sollte für Angestellte im «Schwarzarbeitsvertrag» gebüsst werden. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, die Schwarzarbeit betreiben, müssen ebenso zur Kasse gebeten werden wie der Arbeitgeber. Das ist ein abschreckendes Mittel, und manch einer überlegt sich, ob er weiterhin Schwarzarbeit betreiben soll.

Thomas **Lötscher** betont, dass die FDP-Fraktion die Schwarzarbeit keinesfalls befürwortet. Sie teilt die Meinung des Interpellanten und der Regierung, dass es sich dabei um Unfairness gegenüber der Gesellschaft und der Wirtschaft handelt. In Ländern mit hohen Steuern und ausufernden gesetzlichen Vorgaben kann man zuweilen ein gewisses Verständnis aufbringen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche den vermeintlich einfacheren Weg gehen. In der Schweiz sind wir zum Glück noch verschont von solchen Zuständen. Aber warum? Und wie lange noch?

Zuerst zum Warum: Es existiert ein Zusammenhang zwischen der Höhe von Steuern, Zwangsabgaben und komplexen gesetzlichen Behinderungen einerseits und dem Ausmass der Schwarzarbeit andererseits. Und dieser Zusammenhang erstaunt nicht weiter: Wer in der Ausübung seiner Arbeit ständig behindert und eingeengt wird, und wem die Früchte seiner Arbeit zum grossen Teil weggenommen werden, der sinnt auf Abhilfe. Die Umgehung von Steuern und gesetzlichen Auflagen wird umso intensiver gesucht, je ungerechter diese empfunden werden. Dabei ist nicht nur die Abgabenhöhe entscheidend, sondern auch das Regelwerk und die Bürokratie. Ein einfaches Beispiel: Als Doppelverdiener im Anstellungsverhältnis und ohne Erfahrung im Personalwesen suchen Sie eine Putzfrau. Wenn Sie sich mühsam um die Unfallversicherung, die AHV-Abrechnung und dergleichen mehr

kümmern müssen, ist die Versuchung gross, dies zu umgehen. Dabei spielen die eingesparten Franken wohl eine untergeordnete Rolle. Falls es aber eine einfache Lösung gibt, um die nötigen Deklarationen vorzunehmen und die Abrechnungen einzuleiten, sieht es schon besser aus. In der Schweiz sind die Abgaben tief und demokratisch bestimmt. Dadurch ist die Akzeptanz höher. Dies gilt auch für die meisten Gesetze, die ebenfalls demokratisch entstanden sind.

Wie lange noch bleibt die Schweiz eine glückliche Insel? Leider verschlechtert sich die relative Position unseres Landes zusehends. Während andere Länder das Problem erkannt haben und Gegensteuer geben, werden hierzulande Steuern und Abgaben eher erhöht. Bürgerliches Bestreben, diesem Trend entgegen zu halten, Steuern zu reduzieren und Steuersysteme zu vereinfachen, werden als Steuergeschenke und Sozialabbau gebrandmarkt. Beispiele dafür sind die Easy Swiss Tax der FDP und die am 24. Februar zur Abstimmung gelangende KMU-Steuerreform. Auf den Punkt gebracht heisst dies: Tiefe Steuern und Abgaben sowie einfache Gesetze und Verfahren erhöhen die Akzeptanz und damit auch die Steuermoral. Dies sind traditionelle bürgerliche und besonders freisinnige Anliegen. Wenn wir also diese bürgerliche Politik weiter führen, bekämpfen wir aktiv die Schwarzarbeit. Die FDP-Fraktion freut sich, dass mit Kantonsrat Hubert Schuler ein gestandener Sozialdemokrat die Problematik erkannt hat und nimmt ihn und allfällige Genossen mit offenen Armen in ihre Reihen auf, wenn es in Zukunft darum geht, für Wirtschaft und Private sowohl Steuerbelastung als auch administrative Hemmnisse tief zu halten – und damit auch die Schwarzarbeit.

Markus **Scheidegger** hält fest, dass die CVP keinen Schnüffelstaat will, keine Schnüffeldetektive und vor allem auch keine zusätzlichen Stellen für Schwarzarbeitkontrolleure. Was wir wollen, sind das Ausschöpfen der vorhandenen Mittel und Ressourcen, klare verständliche Kommunikation und eben, abgefasst in einem Bericht die Erfolgsmeldungen. Und hier sind wir schon noch gespannt, was ein Jahresbericht der Tripartiten Kommission ausführt. Was wir wollen ist, dass wie von der Regierung geschildert die Amtsstellen koordiniert tätig werden und ihre Befugnisse wahrnehmen. Wenn wir die Antworten zur Interpellation hören, muss doch zugegeben werden, dass vieles noch eher schwammig anzuhören ist. Auf dem Papier ist eine gewisse Koordination wahrzunehmen, jetzt stellen Sie sich einfach einmal die Praxis vor. Mehrere involvierte Ämter und Stellen sollen nun Kontrollen wie bis anhin selber organisieren. Wenn nun wie schon oft gehört ein Amt am Anschlag läuft und eben andere Kernbereiche hat, haben Sie wirklich das Gefühl, dass man sich in der Praxis noch selber mit zusätzlicher Arbeit belasten will? Wohl kaum.

Schwarzarbeit soll nicht zu einem Kavaliersdelikt verkommen. Es ist uns bewusst, dass es schwierig ist, private und gewerbliche Schwarzarbeit zu unterscheiden. Und je mehr Freiheit und somit kürzere Arbeitszeiten jemand hat, umso grösser ist auch die Versuchung, nebenbei noch etwas zu arbeiten und neben dem Fiskus vorbei in den eigenen Sack zu stecken. Wenn die Regierung nun das Gefühl hat, ein Amt organisiert sich selber und gehe noch an einem Samstag auf den Bau für eine Kontrolle, dann wird dies eher nicht der Fall sein. Der Votant jedenfalls hat in seiner 20-jährigen Bauberufserfahrung im Kanton Zug noch nie eine Kontrolle erlebt. Im Kanton Zürich im Übrigen sehr wohl.

Das Gewerbe wird geschützt durch Kontrollen und ein positiver veröffentlichter Bericht ist wie Firmenwerbung zu betrachten. In der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit soll und darf die Regierung mit ihren Ämtern noch zulegen. Markus Scheidegger erinnert an die enorme Wirkung, welche die Polizeiaktion vor einigen

Jahren auf der Baustelle Zugerland hatte. Dies hat gezeigt, dass eigentlich die Polizei mit ihrer klaren Befehlsstruktur und Organisation den Projektlead übernehmen sollte, und die Ämter und Stellen davon profitieren könnten. Es braucht dafür nicht mehr Personal, vielleicht muss man auf eine zu viel eingesetzte Verkehrskontrolle verzichten und die Prioritäten einmal anders setzen. Wir sind zuversichtlich, dass dies der Regierung gelingt und warten gespannt den nächsten Rechenschaftsbericht ab.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** möchte noch eine Rückmeldung zu drei Punkten machen. Er hat manchmal das Gefühl, dass Einiges falsch verstanden wird. Wenn man koordiniert, heisst das unter anderem auch, dass die diversen Ämter einander jetzt erstmals auch sagen dürfen, wohin sie gehen und mit welchen Resultaten sie zurückkommen, über diese Meldestelle. Das heisst, man vermeidet, dass im gleichen Zeitraum drei verschiedene Personen vorbeigehen und ein Unternehmen oder eine Arbeitsstätte anschauen. Gerade das hilft ja dann auch, diese Synergien zu bündeln. Das wird jetzt ermöglicht. Das ist nicht Mehrarbeit, das sind sinnvoller eingesetzte Ressourcen. Wir machen das in anderen Bereichen auch, z.B. Veterinäramt und Landwirtschaftsamt bei den Kontrollen auf den Bauernhöfen. Zur Fachkompetenz. Diese liegt eben genau dort, wo die Leute, die ohnehin mit den einschlägigen Gesetzen umgehen, diese anwenden und die Pflichten kennen. Wenn ein neuer Kontrolleur eingesetzt werden muss, muss der dann querbeet alle sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen Tatbestände und Gesetze kennen.

Wenn wir die paritätischen Kommissionen genannt haben beim Bereich Entsendegesetz, gibt es dort halt eine gewisse Selbstverantwortung. Man kann nicht alles vom Staat erwarten. Dort haben die paritätischen Kommissionen, eingeschlossen Gewerkschaftsvertreter, die Pflicht, dem Unternehmen auf die Finger zu schauen. In diesen Bereichen gibt es eine Selbstverantwortung der Branchen, einschliesslich der Gewerkschaften selber.

Wegen der Definition. Es wäre vielleicht richtig zu sagen: Es gibt bisher und interessanterweise auch neu keine gesetzliche Definition von Schwarzarbeit. Im Schwarzarbeitsgesetz suchen Sie lange und finden keine Definition der Schwarzarbeit. Also auch dort nicht! Juristisch gibt es diverse Definitionen. Moritz Schmid hat gesagt, dass er auch einen Begriff der Schwarzarbeit hat. Wir würden uns heute nicht finden bei der Definition. Es gibt nur eine Annäherung.

Wer das selber schon getan hat beim eigenen Reinigungspersonal: Man kommt mit der neuen Homepage relativ einfach zu den Abrechnungsformularen und Merkblättern. Man kann das ausdrucken. Sie haben das Formular in wenigen Minuten auf dem Tisch zu Hause und können das ausfüllen. In diesem Bereich ist das nicht so eine Riesensache. Die administrativen Hürden kann man mit unseren Kommunikationsmitteln nicht mehr vorbringen, um nicht abzurechnen.

→ Kenntnisnahme

296 Änderung des Datenschutzgesetzes

Traktandum 3.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1620.1/2 – 12566/67).

Auf Antrag der **Fraktkonferenz** wird das Geschäft zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 3, AL 2, SP 1).

- Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

Rosemarie Fähndrich Burger, Steinhausen, Präsidentin AL

1.	Karin Andenmatten, St. Wolfgangstrasse 9, 6331 Hünenberg	CVP
2.	Rudolf Balsiger, Bruder-Klausen-Weg 5, 6317 Oberwil	FDP
3.	Bettina Egler, Lorzendamm 16, 6340 Baar	SP
4.	Rosemarie Fähndrich Burger, Neudorfstrasse 2, 6312 Steinhausen	AL
5.	Georg Helfenstein, Luzernerstrasse 43, 6330 Cham	CVP
6.	Alice Landtwing, Löbernstrasse 20a, 6300 Zug	FDP
7.	Anna Lustenberger-Seitz, Werkhofstrasse 4, 6340 Baar	AL
8.	Eugen Meienberg, Ruchlistrasse 15, 6312 Steinhausen	CVP
9.	Heidi Robadey, Lidostrasse 54, 6314 Unterägeri	SVP
10.	Mélanie Schenker, Knonauerstrasse 122, 6330 Cham	FDP
11.	Regula Töndury, Bützenweg 14, 6300 Zug	FDP
12.	Werner Villiger, Ägeristrasse 94, 6300 Zug	SVP
13.	Arthur Walker, Alte Landstrasse 40, 6314 Unterägeri	CVP
14.	Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug	CVP
15.	Beat Zürcher, Büessikon, 6340 Baar	SVP

297 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektredit zum Bau eines Durchgangsplatzes für Fahrende in Cham

Traktandum 3.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1622.1/2 – 12580/81).

- Die Vorlage wird zur Beratung direkt an die Raumplanungskommission überwiesen.

298 Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Land erwerb und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar – Kreditfreigabe und Beteiligung der Gemeinden Zug und Baar an einer Bundessubvention

Traktandum 3.3 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1624.1/2./3 – 12588/89/90).

- Die Vorlage wird zur Beratung direkt an die Kommission für Tiefbauten überwiesen.

299 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Fruchtfolgefächern)

Traktandum 3.4 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1625.1./2 – 12591/92).

- ➔ Die Vorlage wird zur Beratung direkt an die Raumplanungskommission überwiesen.

300 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Umfahrung Unterägeri und Schulstandorte der Sekundarstufe II)

Traktandum 3.5 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1626.1./2 – 12593/94).

- ➔ Die Vorlage wird zur Beratung direkt an die Raumplanungskommission überwiesen.

301 Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)

Traktandum 4 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 25. Oktober 2007 (Ziff. 225) ist in der Vorlage Nr. 1528.6 – 12520 enthalten. – Zusätzlich ist auf die 2. Lesung hin ein Antrag der SP-Fraktion eingegangen (Vorlage Nr. 1528.7 – 12586).

Alois **Gössi** möchte sich zuerst bedanken bei der Direktion für Bildung und Kultur für die Ausarbeitung unseres Antrags sowie die gelieferten Lohntabellen. Sie machte dies auf unseren Wunsch hin. Zur Interessenbindung: Der Votant ist Präsident der Angestelltenvereinigung Region Zug, der unter anderem der kantonale Lehrerverband angehört.

Wir sind einverstanden mit einem massvoller Klassen-/Stufenanstieg in den ersten Arbeitsjahren von Lehrpersonen; dies muss jedoch später wieder ausgeglichen werden. Mit unserem Antrag ist dies der Fall. Was heisst dies nun konkret bei Primarlehrpersonen? Im 21., 22. und 23. Dienstjahr gibt es neu 110'069 Franken Einkommen an Stelle von 104'696 Franken. Damit wird die Reduktion in den ersten zehn Dienstjahren wieder ausgeglichen. Ein Spareffekt gegenüber heute ist für den Kanton ist immer noch vorhanden: Er muss am Anfang weniger Lohn ausbezahlen, die zusätzliche Steigerung kommt erst zwischen dem 21. und 23. Dienstjahr. Und zu diesem Zeitpunkt sind viele Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr in ihrem angestammten Beruf tätig, profitieren also nicht mehr davon. Von 550'000 Mehrbelastung zu reden, wäre schlichtweg falsch.

Es gibt eine Besitzstandswahrung; dies ist im Art. 21 geregelt. Aber dieser Artikel sagt nur aus, dass vom Lehrpersonal wegen den geänderten Klassen-/Stufeneinstufungen niemand eine effektive Lohnkürzung erfährt. Die Besitzstandswahrung verhindert nicht, dass vor allem Lehrpersonen in den ersten Arbeitsjahren massiv gegenüber heute benachteiligt werden: Die Klassen-/Stufeneinstiege fallen viel kleiner aus und werden später nicht mehr ausgeglichen.

Der Votant bestreitet nicht, dass unsere Lehrer und Lehrerinnen gut bezahlt sind, auf der anderen Seite haben wir auch sehr hohe Lebenshaltungskosten. Hier kann auf die Interpellation von Anna Lustenberger zu Wohnungsnot und Wohnbaupolitik

verwiesen werden. Wird unser Antrag abgelehnt, heisst dies einfach, wir sparen zu Lasten unser Lehrer und Lehrerinnen, wir machen faktisch eine Lohnkürzung bei den Lehrpersonen, die am Anfang ihrer Karriere stehen. Aber die Lehrer- und Lehrerinnen, wie auch das übrige kantonale Personal, sind sich ja schon einiges gewohnt: Wir machten letztes Jahr schon Sparübungen zu Ihren Lasten bei einer unnötigen harten Pensionskassenreform. Von Reallohnnerhöhungen kann das Personal übrigens seit Langem nur träumen.

Wird unser Antrag abgelehnt, würde Alois Gössi dies gar nicht als Ruhmesblatt für den Kanton Zug als Arbeitgeber betrachten. Das Tüpfchen auf dem i wäre nur noch ein Votum, worin die ausgezeichnete Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer bedankt wird. Aber diesen Satz können Sie sich aufheben bis zur Besprechung der Rechnung 2007. – Stimmen Sie dem Antrag der SP-Fraktion zu, verhindern Sie eine ungerechte und unsoziale Schlechterstellung bei den Lehrer- und Lehrerinnen! Setzen Sie das richtige Zeichen zum richtigen Zeitpunkt!

Vreni **Wicky** hält fest, dass die Kommission heute Morgen vollzählig den Antrag der SP beraten und zu folgendem Schluss gekommen ist: Nachdem die Kommission und dann der Kantonsrat grossmehrheitlich schon in der 1. Lesung deutlich gemacht haben, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung das Ziel der Vorlage erreicht wurde, hält die Kommission auch heute am Ergebnis der 1. Lesung fest.

Gründe: Mit der Abflachung des hohen Besoldungsaufstiegs im 3. und im 12. Dienstjahr wird lediglich eine Angleichung an eine entsprechende grundsätzliche Regelung beim Staatspersonal des Kantons vorgenommen. Der so genannte Lebenslohn eignet sich nicht für einen Vergleich und ist weder beim Staatspersonal noch in der Wirtschaft eine übliche Grundlage zur Bemessung der Lohnentwicklung. Sonst müssten die im Vergleich sehr guten Anstellungsbedingungen des Kantons, wie z. B. Weiterbildungsmöglichkeiten, 14. Monatslohn, Vergünstigungen etc. mitgerechnet werden. Die gemeindlichen Lehrpersonen haben mit dem Klassen- und Stufenautomatismus immer noch einen Vorteil gegenüber dem kantonalen und übrigens auch gemeindlichen Personal. Dieser Automatismus wird übrigens auch gewährt, wenn der Kantonsrat eine Null-Runde betreffend Besoldungsanstieg für das Staatspersonal beschliesst. Aus all diesen Überlegungen und nach längerer Diskussion hat sich die Kommission entschieden, den SP Antrag mit 9:6 Stimmen abzulehnen und dem Rat dasselbe zu beantragen. – Die gleiche Empfehlung kann die Votantin auch im Namen der CVP-Fraktion machen.

Noch eine Bemerkung zu Alois Gössi. Besitzstandswahrung wird ganz klar – auch mit verschiedenen Bundesgerichtsurteilen – dahingehend beurteilt, dass sie nicht die zukünftige Lohnentwicklung betrifft, sondern nur den gegenwärtig ausbezahlten Lohn.

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass wir nun also nicht über Stunden- oder Monatslöhne debattieren, auch nicht über Jahresgehälter, sondern über den gesetzlich fixierten und damit garantierten Lebensarbeitslohn. Für Leute aus der Privatwirtschaft, die sich mit leistungsunabhängigen Gehaltsklassen und -Stufen ohnehin schon schwer tun, eine groteske Vorstellung! In der Berechnung der SP fehlt jetzt einzig noch die Verzinsung. Der Stawiko-Präsident ist sich nur nicht sicher, ob auf den Tag des Eintritts abzuzinsen, oder auf den Tag der Pensionierung aufzuzinsen wäre. Und dann wäre korrekterweise gleich auch die Lebensar-

beitszeit zu definieren und das ganze womöglich in einem unkündbaren Lebensarbeitsvertrag festzuhalten.

Überlegen Sie mal: Wir diskutieren jetzt also für eine junge, neu eintretende Lehrkraft über das Gehalt im Jahre 2028, das heute so angesetzt sein soll, dass die ganze Rechnung im Jahr 2048 korrekt aufgeht. Dabei wissen wir alle längst, dass unser altes Gehaltssystem mit starren Klassen und Stufen nicht mehr zeitgemäß ist und richtigerweise durch ein leistungsbezogenes System ersetzt werden müsste. Nur haben wir uns in den letzten Jahren mit diesem Gedanken äußerst schwer getan, weil in den Schulen die Leistungsbeurteilung und die Arbeitsplatzbewertung anscheinend nicht ganz einfach sind und deshalb gefürchtet werden. Vielleicht geben uns da die Gemeinden auf Grund ihrer neuen Zuständigkeit in naher Zukunft neue Denkanstösse. Jedenfalls geht der Votant fest davon aus, dass das heutige Gehaltssystem die nächsten 20 Jahre nicht unverändert überdauern wird, stellt doch auch die vorberatende Kommission auf S. 4 ihres Berichts fest, dass sich eine Gesamtrevision der gesetzlichen Grundlagen im Besoldungsbereich mittelfristig aufdrängt.

Nun aber zum Antrag: Die Regierung wollte in ihrer Vorlage den steilen Anstieg der Gehaltsklassen am Anfang einer Anstellung etwas abflachen und insbesondere der Gehaltsentwicklung des übrigen Staatspersonals anpassen. Das ist ihr mit der vorgeschlagenen Änderung gelungen. Sie haben dieser Änderung in der 1. Lesung grossmehrheitlich zugestimmt. Nun entscheiden Sie selbst, ob Ihnen die Rechnerei der SP als Grundlage genügt, um ihren Entscheid umzustossen. Sie nehmen damit gegenüber der ersten Lesung einen Mehraufwand von rund 550'000 Franken pro Jahr in Kauf. Die Stawiko ist überzeugt, dass die Anpassung des Regierungsvorschlages höher zu gewichten ist als die von der SP berechnete, minime Verschlechterung von ca. 4 Promille, berechnet auf den Lebenslohn. Sie empfiehlt deshalb grossmehrheitlich, am Ergebnis der 1. Lesung festzuhalten.

Philipp **Röllin** möchte zuerst seine Interessenbindung offen legen; er unterrichtet an der Fachmittelschule in Zug auf der Sekundarstufe II und ist nicht von der Änderung betroffen, da sie sich ausschliesslich auf Lehrpersonen der Volksschulstufe bezieht. – Die Alternativen sind gegen die Kürzung des Lebensarbeitslohnes bei den Lehrpersonen, auch wenn das Ganze eine virtuelle Grösse darstellt. Da unser Antrag auf Beibehaltung der jetzigen Lohentwicklungskurve in der 1. Lesung scheiterte, unterstützen wir den SP-Antrag. Wir denken, dass durch die Kürzung dieses Lohnes ein falsches Zeichen gesetzt wird. Die Attraktivität des Lehrer- und Lehrerinnenberufs wird durch diese Massnahme nicht gesteigert und sie steht eher schief im konjunkturellen Umfeld. Die Rekrutierung von Lehrpersonen wird, wie schon in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, zunehmend schwieriger. Vor allem auf der Sekundarstufe I (insbesondere in der Realschule) ist ein Mangel an Lehrkräften vorprogrammiert. In den nächsten Jahren werden sehr viele Lehrpersonen, die in den so genannten Baby-Boom-Jahren geboren wurden, den Schuldienst verlassen. Entsprechend gross wird die Nachfrage sein. Gerade erfahrene und routinierte Lehrpersonen werden der Schule zunehmend fehlen.

Mit der Beibehaltung des Lebensarbeitslohns behalten wir wenigstens einen minimalen Anreiz für eine längere Dienstzeit. Für einige mag der effektive Lohnverlust eher marginal erscheinen. Aber es sind immerhin 16' bis 17'000 Franken, bezogen auf ein Lebensgehalt. Das Zeichen, das wir mit dieser Lohnreduktion setzen, kann jedoch fatal sein. Eine weitere Sparrunde auf dem Buckel der Lehrpersonen schafft sicher nicht zusätzliche Motivation für die anspruchsvolle und zum Teil auch zunehmend schwieriger gewordene pädagogische Arbeit mit unserer Jugend.

Im Übrigen kostet der Antrag der SP-Fraktion den Kanton und die Gemeinden nicht so viel, wie es die ursprüngliche Vorlage ausweist. Denn sehr viele Lehrpersonen – leider sind es vor allem die Frauen – werden gar nie auf so viele Dienstjahre kommen, dass sie in den Genuss des Lohnanstieges kommen werden. Trotzdem hoffen wir natürlich, dass mit dem Antrag der SP mehr als ein kleines Zuckerchen verknüpft ist. Erfahrene Lehrpersonen verdienen eine entsprechende Wertschätzung ihres täglich geleisteten Einsatzes.

Walter **Birrer** weist darauf hin, dass der Antrag der SP-Fraktion lautet, dass nicht erst bei 24 Dienstjahren in eine höhere Gehaltsklasse gewechselt werden kann, sondern bereits ab 21 Dienstjahren. Die Argumentation der SP mit einem Lebensarbeitslohn erscheint uns nicht sachgerecht, weil die Arbeitsverträge der Lehrpersonen auch keine Laufzeit von einem ganzen Leben haben. Darüber hinaus sind die Zuger Lehrpersonen im interkantonalen Vergleich hervorragend bezahlt. Und dank der Besitzstandsgarantie in den Übergangsbestimmungen sind auch keine individuelle Einbussen zu erwarten. Für die SVP sind auch folgende Punkte wichtig:

1. Es handelt sich hier um eine Teilrevision.
2. Damit wird die Gehaltserhöhung derjenigen des Staatspersonals gleichgestellt.
3. Die heutigen Löhne werden mit der neuen Teilrevision nicht nach unten korrigiert, sondern es bleibt der Besitzbestand.

Aus diesen Gründen ist die SVP-Fraktion einstimmig für die Ablehnung des Antrags der SP-Fraktion.

Thomas **Lötscher** hält fest, dass die FDP-Fraktion den Antrag der SP als unnötig erachtet. Wir sind der Meinung, dass die Vorlage der Regierung ausgewogen ist und eine faire Entlohnung sicherstellt. Um es mit Zahlen zu hinterlegen: Auf eine Lebensarbeitszeit (in den Augen des Votanten ein Unwort) von 41 Jahren möchte die SP ungefähr in der Mitte den Lehrerlohn während dreier Jahre nicht «nur» auf 121'500 Franken festlegen, sondern auf 128'000 Franken. 6'500 Franken mehr auf einem nicht gerade tiefen Lohn, bei dem Treue-, Erfahrungs- und Teuerungszulagen noch nicht eingerechnet sind. Oder auf den Lebenslohn umgelegt, bedeutet dies eine Erhöhung von 4,75 Millionen auf 4,77 Millionen, wiederum Treue-, Erfahrungs- und Teuerungszulagen noch nicht eingerechnet.

Wir sind der Meinung, dass die von der Regierung vorgesehenen Saläre angemessen sind. Dabei berücksichtigen wir folgende Überlegungen: Das Lehrersalär verfügt über eine vordefinierte positive Entwicklung im Reallohn und einen sicheren Teuerungsausgleich. Diese Voraussetzung ist in der Privatwirtschaft längst nicht mehr gegeben. Hier verfügt die Lehrperson eindeutig über eine höhere Sicherheit. Sie erfuhren in der Vergangenheit durch gesetzliche Anpassungen Erleichterungen und Entlastungen, ohne dass deswegen die Saläre nach unten angepasst worden wären. Was Thomas Lötscher auch nicht fordern möchte. Er nennt folgende fünf Beispiele:

1. Im Jahr 2003 wurde ein Massnahmenpaket geschnürt, das die Position der Lehrpersonen spürbar verbesserte. Es umfasst:
 - Entlastung der Klassenlehrpersonen um eine Lektion,
 - Einführung eines Schulleitungs- und -betriebspools für gezielte Entlastungen für bestimmte Aufgaben von Lehrpersonen,
 - Einführung einer zweiten Intensivfortbildung,
 - Anhebung der Kindergartenlöhne.

2. Mit der 2007 beschlossenen Q-Vorlage wird die Qualitätsentwicklung der Schulen vorangetrieben. Die Schulen werden vor Ort gestärkt, erhalten mehr Ressourcen für die Schulleitungen, was den Schulen gesamthaft dient.
3. Im Rahmen der Q-Vorlage werden auch Ressourcen für Mitarbeitergespräche vorgesehen. Man nimmt sich Zeit für die Ziele und Arbeitsweise jeder einzelnen Lehrperson und kann sie darin unterstützen. Dies ist eine klare Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
4. Es sei auch darauf verwiesen, dass die Zuger Klassengrössen unter dem Schnitt der umliegenden Kantone und der Schweiz liegen, was die Schulführung erleichtert.
5. Zu guter Letzt sind Infrastruktur und Betriebsmittel zu nennen, die an Zuger Schulen mindestens überdurchschnittlich gut sind, was sich ebenfalls positiv auf das Arbeitsumfeld der Lehrpersonen auswirkt.
Abschliessend sei festgehalten, dass keine Lehrperson eine Reduktion ihres Salärs in Kauf nehmen muss. Der Besitzstand bleibt gewahrt. Andererseits wurde mit den vorhin genannten Massnahmen die Attraktivität des Lehrberufs mehrfach gesteigert. Das sollte nebst der rein monetären Betrachtung ebenfalls in die Attraktivitätsbewertung des Arbeitsplatzes einfließen, zumal es für die ganze Lebensarbeitszeit Gültigkeit hat und nicht nur für drei Jahre. Aufgrund der Ausgewogenheit der regierungsrätlichen Vorlage empfiehlt die FDP-Fraktion, den Antrag der SP abzulehnen und das Lehrpersonal nicht gegenüber dem übrigen Kantons- und Gemeindepersonal zu bevorzugen.

Arthur **Walker** möchte vorweg nehmen, dass er Schulhausleiter in der Oberstufe ist, im dreissigsten Dienstjahr, die Änderung betrifft ihn persönlich nicht. Trotzdem: Es wurde vorhin von Thomas Lötscher die Besitzstandswahrung angesprochen. Der Votant weiss nicht, ob dieser genau weiss, was damit gemeint ist. Er hat gesagt, niemand erhalte weniger Lohn. Stimmt nicht! Und wo Lügen sind und Unwahrheiten gesagt werden, muss Arthur Walker auf den Plan treten. Es ist tatsächlich so, dass unsere jungen Kolleginnen und Kollegen in den ersten Jahren im Vergleich zum alten System 2'300 Franken weniger Jahreslohn erhalten. Wenn das Besitzstandswahrung ist, fragt der Votant, was darunter zu verstehen ist. Und Gregor Kupper: Es ist müssig, über 0,4 Promille zu diskutieren. Es geht einfach darum, dass die jungen Lehrpersonen in diesen ersten Jahren effektiv im Vergleich zum alten System weniger Lohn bekommen. Und zu dem soll man doch stehen! Arthur Walker hat nichts dagegen und der LVZ hat das ja geschluckt. Er hat gesagt: Wir sind damit einverstanden, wenn wir eine Angleichung erhalten zum Staatspersonal. Sie haben dazu ja gesagt. Aber dann soll man das doch hier auch deponieren und sagen: Ja, es ist so! Sie haben eine Reduktion; und zwar nicht auf das ganze Leben, da ist der Votant auch einverstanden. Aber in diesen ersten Jahren findet eine effektive Reduktion statt. Zu dem soll man stehen und sagen, es sei nicht möglich gewesen, eine andere Lösung zu finden. Mit dem hat keine Lehrperson Mühe. Aber steht doch bitte dazu! Und es ist eben schade, dass man jetzt über alles Mögliche diskutiert und nicht über das, was Fakt ist. Fakt ist: Es gibt Lehrpersonen, die sind Verlierer. Der Lehrerverein hat es akzeptiert, aber man soll zu dem stehen. Arthur Walker findet den Antrag der SP im Endeffekt nicht das Ei des Kolumbus. Aber er ist mindestens ein Zeichen, dass man diese Arbeit schätzt. Und in diesem Sinn bittet der Votant den Rat um Unterstützung.

Der **Vorsitzende** kann die Aussage «Lügner» von Arthur Walker nicht akzeptieren. Er verweist ihn auf § 48 der Geschäftsordnung: «Wenn ein Redner den parlamen-

tarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen.» Wir haben hier drin keine Lügner.

Arthur **Walker** nimmt in diesem Fall das Wort «Lüge» zurück und entschuldigt sich auch dafür. Er fragt, ob er sagen darf, es sei nicht korrekt. – Der Vorsitzende bejaht das.

Thomas **Lötscher** nimmt die Entschuldigung gerne entgegen. Er hat auch ein gewisses Verständnis, betrifft es doch seine Berufsgattung sehr direkt. Da kann man emotional werden. Es geht dem Votant jetzt darum, den Begriff zu klären. Was ist Besitzstand? Wir sprechen hier von der Optik der einzelnen Person. Es kann Lehrpersonen geben, die sind heute eingestuft, erhalten einen Lohn. Wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, würden sie auf Grund des Wechsels weniger verdienen. Und hier ist eben diese Besitzstandswahrung. Es festgelegt, dass diese Lehrpersonen keine Reduktion ihres Salärs erfahren, sondern sie bleiben auf diesem Salär stehen, bis die Entwicklung sie überholt und sie dort wieder mitziehen können. Besitzstand heisst nicht, dass eine Lohnerwartung in die Zukunft einbezogen wird. Gregor Kupper hat das sehr deutlich gesagt, so deutlich wie Thomas Lötscher ihn noch selten erlebt hat in diesem Rat. Wer von Ihnen hat die Möglichkeit, zu berechnen, was er in 10 oder 20 Jahren in seinem Beruf verdienen wird? Wohl niemand! Das ist die Erwartung, aber diese können wir nicht erfüllen und vor allem nicht garantieren. Damit kann der Votant wirklich zu dem stehen, was er vorhin gesagt hat, wonach der Besitzstand der einzelnen Person gewahrt wird.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** weist darauf hin, dass der Antrag der SP-Fraktion zu § 6 Abs. 9 die veränderte Gehaltsentwicklungskurve der gemeindlichen Lehrpersonen so anpassen will, dass die auf Kosten aller gemeindlichen Lehrpersonen eingesparten jährlichen rund 550'000 Franken den Lehrpersonen wiederum bei langjährigen Anstellungsverhältnissen zugute kommen sollen. Die Berichtigung durch Arthur Walker ist richtig: Lehrpersonen haben in den ersten Jahren einen geringeren Lohn. Diese Rückzahlung soll dadurch erreicht werden, dass der letzte Klassenanstieg um drei Jahre vorgezogen wird. Lehrpersonen sollen im 21. Dienstjahr in die nächst höhere Klasse kommen statt erst im 24. Dienstjahr. Mit dieser Veränderung in der Lohnentwicklung würde die Einsparung von rund 550'000 Franken für Kanton und Gemeinden, welche durch die Abflachung der Gehaltsentwicklung erreicht wurde, mindestens teilweise entfallen. Lehrpersonen auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarschulstufe, die über Jahre im Kanton Zug arbeiten, würden die ihnen virtuell auf den Lebenslohn weggenommenen rund je 17'000 Franken wieder erhalten.

Die Regierung vertritt nun die Ansicht, dass damals bei der Einführung des Beförderungsmechanismus bei den kantonalen Angestellten, nämlich die Erhöhung um eine Klasse und die Reduktion um eine Stufe, auch nicht mit der Grösse des Lebenslohns argumentiert worden ist. Gerade mit der Abflachung der Lohnkurve von Lehrpersonen wurde ja die Angleichung von Lehrpersonen an das kantonale Personal bezockt. Durch die Einsparung mittels Verflachung der Lohnentwicklungskurve wurden bei der gesamten Besoldung von gemeindlichen Lehrpersonen finanzielle Mittel frei, welche schliesslich eingesetzt werden konnten bei der Anpassung der Löhne von Kindergarten- und Hauswirtschafts-Lehrpersonen und

Lehrpersonen für textiles Werken sowie bei den Löhnen von Schulleitungsmitgliedern. Die Regierung anerkennt, dass Lehrpersonen heute grundsätzlich einen wichtigen Auftrag für die Gesellschaft, die Kinder und die Zukunft erfüllen. Ziel der vorliegenden Revision war es jedoch, möglichst Rechtsgleichheit innerhalb der Lehrkategorien zu schaffen, aber auch zwischen den Lehrpersonen und den kantonalen Angestellten. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die gemeindlichen Lehrpersonen mit dem Klassen- und Stufenautomatismus nach wie vor einen Vorteil gegenüber dem kantonalen Staatspersonal haben, da sie auch dann Anspruch auf den Klassen- und Stufenautomatismus haben, wenn der Kantonsrat z.B. eine Null-Budgetrunde beschliessen würde. Die Stawiko hält in ihrem Bericht zur Ablehnung des SP-Antrags fest, dass im Gesetz eine Besitzstandgarantie vorgesehen ist. Dies bezieht sich auch auf die Voten von Thomas Lötscher und Arthur Walker. Diese Besitzstandgarantie bezieht sich allerdings nicht auf die Kürzung des Lebenslohns und garantiert nicht die alte Lohnentwicklungsfortschreibung. Sie bezieht sich schlicht auf die Lehrpersonen, die durch die Veränderung der Lohnkurve ab Inkrafttreten des Gesetzes höher als vorgesehen eingestuft wären. Diese Lehrpersonen könnten schliesslich gemäss § 21^{bis} (neu) «solange in der betreffenden Gehaltsklasse und Stufe bleiben, bis die Gehaltseinreihung nach neuem Gesetz höher ist.» Dies betrifft ausdrücklich nicht die Lohnentwicklung in die Zukunft und nicht den Lebenslohn. Die Stawiko hat so argumentiert, als ob es eben auch den Lebenslohn betreffen könnte.

Die gesamten Mehrkosten des durch die Regierung vorgeschlagenen revidierten Lehrpersonalgesetzes belaufen sich in der vorliegenden Fassung nach der 1. Lesung auf jährlich 465'000 Franken, hälftig getragen von Kanton und Gemeinden. Die Umsetzung des SP-Antrags würde den Mehraufwand auf jährlich 1'022'000 Franken ansteigen lassen. Dies erscheint der Regierung in Abwägung der Ausgangslage als nicht gerechtfertigt. Deshalb beantragt sie, dem SP-Antrag nicht stattzugeben.

- ➔ Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 47:23 Stimmen abgelehnt.
- ➔ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 64:1 Stimmen zu.

302 Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung des Strafgerichts

Traktandum 8 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (Nrn. 1614.1/2 – 12554/55), der Justizprüfungskommission (Nr. 1614.3 – 12573) sowie ein Ergänzungsbericht und -antrag des Obergerichts (Nr. 1614.4/5 – 12574/75).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Geschäftsordnung gemäss Gesetz vom Obergericht erlassen, vom Kantonsrat hingegen – nur – genehmigt bzw. nicht genehmigt wird. Es erfolgt somit keine Detailberatung. Es gibt nur eine einzige Lesung und der Beschluss des Kantonsrats untersteht nicht dem fakultativen Referendum. – Es liegt der Bericht der JPK vom 15. Januar 2008 mit einem Beschluss und einem Eventualbeschluss vor. Ein Stawiko-Bericht liegt nicht vor, da dieses Geschäft keine finanziellen Auswirkungen hat.

Andreas **Huwyl** weist darauf hin, dass die vom Kantonsrat beschlossenen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells auch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Strafgerichts erfordern. Wie Sie aus dem Kommissionsbericht entnehmen konnten, ist die JPK in einem Punkt mit der zur Genehmigung unterbreiteten Geschäftsordnung nicht einverstanden gewesen. Die Kommission ist der klaren Auffassung, dass die Zusammenstellung des Spruchkörpers, d.h. die Bezeichnung derjenigen Richterinnen oder Richter, die einen konkreten Fall beurteilen, in den Aufgabenbereich des Präsidenten oder der Präsidentin gehört. Das Strafgericht würde es hingegen bevorzugen, wenn der Richter, welcher den Fall vorbereitet, auch gleich selber den Spruchkörper bestimmen könnte, weil dies das effizientere Vorgehen sei.

Die JPK hat mit grosser Mehrheit entschieden, die Geschäftsordnung in dieser Form nicht zur Genehmigung zu beantragen, bzw. nur dann Ihnen zur Genehmigung zu empfehlen, wenn diese Bestimmung geändert würde, so dass die Bezeichnung der zuständigen Richter vom Präsidenten oder der Präsidentin vorgenommen werden muss. In den anderen Punkten ist die Kommission mit der Geschäftsordnung einverstanden.

Im Nachgang zur Kommissionssitzung hat das Obergericht einen Ergänzungsantrag und -bericht vorgelegt, der den Bedenken der Justizprüfungskommission vollumfänglich Rechnung trägt. Nunmehr kann Ihnen die Kommission beantragen, die Totalrevision der Geschäftsordnung des Strafgerichts in der ergänzten Fassung gemäss Vorlage 1614.5 zu genehmigen. – Die CVP-Fraktion schliesst sich diesem Antrag an.

- ➔ Die Geschäftsordnung des Obergerichts wird genehmigt.

303 Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz)

Traktandum 5– Das Ergebnis der 1. Lesung vom 25. Oktober 2007 (Ziff. 226) ist in der Vorlage Nr. 1425.11 – 12521 enthalten. – Zusätzlich liegt ein Antrag der Kommissionsmehrheit zur 2. Lesung vor (Nr. 1425.12 – 12561).

Kommissionspräsident Karl **Nussbaumer** weist darauf hin, dass er an der Kommissionssitzung vom 27. September 2007 beauftragt wurde, im Namen der Kommission zu beantragen, § 5 Abs. 3 zur besseren Verständlichkeit neu zu formulieren. – Der Votant verliest den Antrag der Kommissionsmehrheit zur 2. Lesung (Vorlage Nr. 1425.12 – 12561) und gibt dem Rat anschliessend die Mehrheitsmeinung der SVP-Fraktion bekannt.

Auch diese findet den Änderungsantrag gut und die Fraktionsmehrheit ist der Meinung, dass der neu ausgearbeitete Vorschlag der vorberatenden Kommission überzeuge. Sie kann aber mit dem Wortlaut «gegebenenfalls» nichts anfangen und stellt deshalb folgenden neuen Antrag:

«Für die Mitglieder aller Kommissionen beträgt die Vergütung für Vor- und Nachbereitung 26 Franken pro halbe Stunde nach Zeitaufwand. Das Kommissionspräsidium hat den Zeitaufwand zu genehmigen. Es kann Kürzungen vornehmen, sofern die Angaben unverhältnismässig erscheinen.»

Die SVP-Fraktion wird diesem Antrag grossmehrheitlich zustimmen.

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Stawiko diesen Antrag nicht beraten hat.

Erwina **Winiger** erinnert daran, dass wir uns bei der 1. Lesung auf den Vorschlag von einer durchschnittlichen bzw. pauschalen Entschädigung für das Aktenstudium der Kommissionsmitglieder einigten. Sie möchte hier ausdrücklich erwähnen, dass sie – unterstützt von der AL-Fraktion – diesen Vorschlag nach wie vor als gute Kompromisslösung empfindet. Denn beim jetzigen Vorschlag der Kommissionsmehrheit – es war nämlich nur die Mehrheit und nicht die ganze Kommission, die diesen Antrag stellte – bleibt die grosse Frage offen, welche Kommissionspräsidentin oder welcher Kommissionspräsident wohl gewillt wäre, bei den Ratkollegen das Salär zu kürzen. Es hätte auch jetzt schon die Möglichkeit bestanden, Ausreisser zu mahnen oder zu hinterfragen. Und nach Wissen der Votantin wurde dies nicht genutzt. Es ist klar: Eine absolut faire Abrechnungsmethode gibt es nicht. Bei jedem Vorschlag werden die einen bevorzugt oder die anderen benachteiligt. Doch wir erachten den ursprünglichen Kommissionsvorschlag der 1. Lesung den pragmatischsten und fairesten und bitten den Rat, diesen zu unterstützen.

Regula **Töndury** steht jetzt bereits zum dritten Mal dieses Geschäfts wegen am Rednerpult und will sich deshalb kurz halten. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission zur 2. Lesung, den § 5 Abs. 3 abzuändern. Wir bitten den Rat, diesem Vorschlag zuzustimmen. Wie schon gesagt: Eine für alle stimmige Lösung gibt es nicht.

Franz Peter **Iten** erinnert daran, dass die CVP-Fraktion schon bei der 1. Lesung eine einheitliche Lösung im Sinne einer Gleichbehandlung aller Kantonsratsmitglieder gefordert hat. Es ist unserer Meinung nach wie vor nicht opportun, wenn nur die Mitglieder der Stawiko und der JPK für die Vorbereitung und die Nachbereitung entschädigt werden. Die CVP-Fraktion hat und teilt nach wie vor die Meinung der vorberatenden Kommission, dass inskünftig alle Kommissionen (ständige Kommissionen, Kommissionen mit ständigem Auftrag und alle weiteren Kommissionen) für die Vorbereitung und Nachbereitung zu gleichen Ansätzen entschädigt werden sollen.

Die CVP-Fraktion ist sich auch immer noch bewusst, dass diese Änderung des Nebenamtsgesetzes zu Mehrkosten führen wird. Damit diese Mehrkosten verhältnismässig sind, ist darum der Halbstundenansatz von 26 Franken analog der Höhe der Sitzungsgelder nach wie vor richtig. Mit der Erfassung des Zeitaufwands stellen wir zudem sicher, dass dem höheren Aufwand der Stawiko Rechnung getragen wird.

In Bezug auf die Kontrollen des individuellen Zeitaufwandes unterstützen wir die Meinung der vorberatenden Kommission, dass die Verantwortung bei den Kommissionspräsidenten liegt. Diese können den jeweiligen Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Geschäfte am besten abschätzen und sie können bei Ungereimtheiten direkt intervenieren. Dass bei diesem Vorgehen jedes Mitglied des Kantonsrats seine eigene Verantwortung wahrnehmen muss und den Stundenaufwand massvoll halten soll, ist für uns eine Selbstverständlichkeit und wir setzen dies auch voraus. – Die CVP-Fraktion unterstützt deshalb einstimmig den vorliegenden Antrag der vorberatenden Kommission!

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass drei Anträge vorliegen. Davon zwei Unteranträge, der Antrag der vorberatenden Kommission und jener der SVP-Fraktion. Zuerst werden diese beiden Anträge einander gegenüber gestellt.

- Der Antrag der SVP-Fraktion wird mit 49:15 Stimmen abgelehnt.
- Der Antrag der Kommission wird dem Ergebnis der 1. Lesung mit 55:14 Stimmen vorgezogen.
- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 65:2 Stimmen zu.

304 Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag an die Erweiterung der Schweizer Schule Singapore

Traktandum 6 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 13. Dezember 2006 (Ziff. 278) ist in der Vorlage Nr. 1540.5 – 12568 enthalten.

- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 70:0 Stimmen zu.

305 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)

Traktandum 7 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1559.1./2./3./4 – 12429/30/541/542), der Kommission (Nr. 1559.5 – 12578) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1559.6 – 12579).

Eusebius **Spescha** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und mit einer kleinen redaktionellen Änderung in der vom Regierungsrat korrigierten Fassung zuzustimmen. Ergänzungsleistungen sind ein wichtiger Teil unseres Netzes der sozialen Sicherheit. Sie sind Bedarfsleistungen, d.h. sie werden nur ausbezahlt, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist. Sie können die Bedeutung daran erkennen, dass gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung am 1. Januar 2007 1662 Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht und 536 Ergänzungsleistungen nach kantonalem Recht ausbezahlt wurden.

Die Neuordnung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV sind Teil der NFA. Die Neuformulierung des Bundesrechts erfordert zwingend eine Anpassung des kantonalen Rechts. Deshalb war Eintreten in der Kommission unbestritten. Gegenüber dem bisherigen Recht ist der Spielraum für die Kantone erheblich kleiner. Im Wesentlichen können sie über die Leistungen bei Heimaufenthalten bestimmen und zusätzliche kantonale Ergänzungsleistungen ausrichten. Genau diese beiden Punkte waren es denn auch, welche die Kommission sehr genau angeschaut hat.

In der Schweizer Politik wird seit einiger Zeit dem Grundsatz nachgelebt, dass AHV- und IV-Bezüger/innen wegen eines Heimaufenthaltes nicht Sozialhilfebezüger/-innen werden sollten. Dies liegt darin begründet, dass Heimaufenthalte im AHV und IV-Bereich häufig Daueraufenthalte sind, Sozialhilfe aber eher als Überbrückung in einer Notlage konzipiert ist. Im IV-Bereich ist dies seit dem 1. Januar 2008 sogar Vorschrift. Im IFEG (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung

der Eingliederung von invaliden Personen) Artikel 7, Abs. 1 heisst es klipp und klar: «Die Kantone beteiligen sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.»

In der Kommissionsarbeit ging es deshalb darum zu prüfen, inwieweit dieser Grundsatz umgesetzt ist. Wir sind zur Beurteilung gelangt, dass in Kombination mit den geltenden Rechtsgrundlagen, damit meinen wir insbesondere das Spitalgesetz und das Sozialhilfegesetz, im Kanton Zug die vorgeschlagene Regelung für die Deckung der Kosten von Heimaufenthalten genügen sollte. Da die Berechnung aber nur anhand von Modellrechnungen vorgenommen werden kann, wird die Erfahrung zeigen, ob die getroffenen Annahmen auch zutreffen. Eine zusätzliche Unsicherheit besteht im IV-Bereich. Hier können Probleme auftauchen, je nach dem wie die NFA in den verschiedenen Kantonen umgesetzt wird. Hier wird der Regierungsrat allenfalls beim geplanten Heimgesetz Korrekturen vorschlagen müssen.

Einig war sich die Kommission, dass der Vermögensverzehr bei Heimaufenthalten erhöht werden sollte. Es macht keinen Sinn, wenn zu Lasten des Staates Vermögen gespart wird. Die Erhöhung auf ein Fünftel für Personen im AHV-Alter war unbestritten. Für Personen vor dem AHV-Rentalter ergab die Ausmarchung ein klares Votum zugunsten eines Zehntels.

Einig war sich die Kommission darin, dass auch weiterhin kantonale Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden sollen. Diese dienen einerseits dazu, die höheren Mietkosten im Kanton Zug abzufedern, andererseits, bei schwer pflegebedürftigen Personen die höheren Pflegetaxen aufzufangen.

Abgelehnt wurde ein Antrag, die anrechenbaren Mietkosten zu erhöhen. Zwar war sich die Kommission bewusst, dass gerade bei einem Umzug die vorgesehenen Mietkosten eher knapp sein dürften. Die Mehrheit der Kommission befürchtete aber, bei einer Erhöhung der anrechenbaren Mietkosten falsche Anreize zu setzen. Diskutiert wurde zudem der Vorschlag, die kantonalen Ergänzungsleistungen auch Personen aus Drittstaaten zukommen zu lassen. Eine knappe Mehrheit der Kommission lehnte dies aus Kostengründen und aus Angst vor Sozialtourismus ab. Bei der Beratung in der Kommission wurden die Kosten für die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Personen aus Drittstaaten von den Vertretern der Volkswirtschaftsdirektion auf etwa 300'000 Franken geschätzt. Gegenüber der Stawiko hat wurde diese Schätzung dann auf 700'000 Franken korrigiert.

Die übrigen Regelungen des Gesetzes gaben zu keinen Diskussionen Anlass. Sie entsprechen weitgehend dem heutigen Recht und haben sich bewährt. Namens der Kommission beantragt der Votant Eintreten und Zustimmung zur Vorlage 1559.4 mit der kleinen redaktionellen Änderung in § 17.

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass der Kommissionspräsident die Vorlage, die durch die Änderung im Bundesrecht ausgelöst wurde, eben ausführlich erläutert hat. Wie im Stawikobericht erwähnt, war auch in der Stawiko Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Sie verursacht in der vorliegenden Form Mehrkosten von rund 550'000 Franken. Der Stawiko-Präsident kann bezüglich Ausgangslage und einiger grundsätzlicher Überlegungen auf den Bericht verweisen. Dabei möchte er den Rat bitten, auf S. 1 Mitte des Stawikoberichts eine Jahreszahl zu korrigieren. Der Kommissionspräsident hat ihn richtigerweise darauf aufmerksam gemacht, dass das eidgenössische ELG am 6. Oktober 2006 und nicht 2007 erlassen wurde. Bitte entschuldigen Sie diesen Fehler.

Auch in der Stawiko haben hauptsächlich drei Punkte zu Diskussionen und Anträgen Anlass gegeben:

- in § 2 Abs. 3 die Frage des Vermögensverzehrs; sie wurde mit Stichentscheid des Präsidenten zu Gunsten der Vorlage des Regierungsrats entschieden;
- in § 6 Abs. 2 die Anspruchsberechtigung von Personen aus Drittstaaten ausserhalb der EU/EFTA;
- in § 7 Abs. 1 die anzurechnenden Mietzinsen.

Sie haben die Stellungnahme der Stawiko im Bericht sicher gelesen. Sie ist in allen Punkten der Regierung und der vorberatenden Kommission gefolgt. Weiter bittet sie die Redaktionskommission, die Formulierung von § 10 Abs. 2 zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, sie könnte unterschiedlich ausgelegt werden.

Die Stawiko beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit der redaktionellen Anpassung bei § 17 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.
– Die CVP-Fraktion schliesst sich grossmehrheitlich diesem Antrag an.

Hubert **Schuler** hält fest, dass die SP klar *für* Eintreten auf diese Vorlage ist. Wir werden bei zwei einzelnen Artikeln Abänderungsanträge stellen. Diese werden die Mitberechtigung bei den Ausländerinnen und Ausländern sowie die Mietzinshöhen betreffen.

Berty **Zeiter** hält fest, dass die AL-Fraktion auch für Eintreten auf das EG ELG ist. Sie möchte sich aber zu einigen Stichworten kurz äussern. – Zuerst möchte sie den wesentlichen Unterschied zwischen Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe unterstreichen, wie ihn auch der Kommissionspräsident angesprochen hat. Sozialhilfe ist dazu bestimmt, eine akute und vorübergehende Notlage zu beheben und wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu verhelfen. Ergänzungsleistungen decken das Existenzminimum, wo dies anderweitig auf Dauer nicht möglich ist.

In der Vorlage bekommt man den Eindruck, dass der Kanton Zug in Bezug auf kantonale Ergänzungsleistungen einen Sonderstatus in der Schweiz einnimmt. Da möchte die Votantin darauf hinweisen, dass in der Vorlage die Bereiche «bundesrechtliche EL» und «kantonale EL» bestehen. Unter den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen ist die Anspruchsberechnung von Personen geregelt, die in Heimen oder Spitätern leben müssen, damit die hohen Tagestaxen aufgefangen werden können. Sie sehen, dass in unserem Gesetz im § 2 Prozentzahlen zwischen 225 und 275 eingesetzt sind. Kantone wie Uri und Obwalden, die keine kantonalen Ergänzungsleistungen haben, haben hier Prozentzahlen zwischen 400 und 500 eingesetzt, damit Heimbewohner nicht von Sozialhilfe abhängig werden. Der Kanton Zug löst dies anders, nämlich mit zusätzlichen kantonalen Ergänzungsleistungen. Damit will Berty Zeiter die Bemerkungen von Regierung und Stawiko relativieren, dass nebst dem Kanton Zug nur noch drei andere Kantone kantonale EL ausrichten würden.

Zur Mietzinsproblematik. Die kantonalen EL bei uns haben noch eine weitere Bedeutung: Sie sind auch eingerichtet worden, um für das Existenzminimum die im schweizweiten Vergleich höheren Wohnkosten ausgleichen zu können. In § 7, Abs. 1 Bst. b setzt der Regierungsrat diese Mietkosten um 3'800 Franken pro Jahr oder 316 pro Monat höher an als im schweizerischen Durchschnitt. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass dies vor allem für Familien nicht genügt, und wir werden deshalb in der Detailberatung einen Zusatzantrag stellen.

Zwei Kategorien Ausländerinnen und Ausländer? Ein Schwachpunkt des ELG liegt auch in der Definition der Anspruchsberechtigung, die im § 6 geregelt ist. Da wir eh

ein neues Gesetz schaffen müssen, ist der Zeitpunkt gegeben, diesen Schwachpunkt zu eliminieren. Es betrifft die beiden Kategorien von ausländischen Personen, die bei uns leben: jene aus EU- und EFTA-Staaten und alle anderen. Erstere haben Anspruch auf kantonale EL, zweitere nicht. Wie ernst nehmen wir in dieser Hinsicht die Definition der EL als langfristige Sicherung des Existenzminimums? Wieso sollen die einen Personen bei gleicher finanzieller Situation kantonale EL erhalten und die andern müssen sich auf den gemeindlichen Sozialdiensten melden? Gerade im Hinblick auf die im ZFA ausgehandelten Zuständigkeiten gibt es keinen Grund, dass die einen invaliden Personen ihr Existenzminimum vom Kanton gesichert bekommen und die andern von den Gemeinden.

Ungleichbehandlung von Pflegebedürftigen und Behinderten? Eine ähnlich unlogische Haltung findet sich im regierungsrätlichen Vorschlag auch gegenüber Behinderten im Vergleich zu Pflegebedürftigen, die in ausserkantonalen Heimen untergebracht werden müssen. Darauf werden wir in der Detailberatung zu § 6, Abs. 3 näher eingehen und einen Antrag stellen.

Zur Kostenneutralität. Schon die Regierung hat in ihren Vorlagen den Wunsch nach möglichst kostenneutraler Berechnung geäussert, ist aber nach der Vernehmlassung bereit, 550'000 Franken höhere Kosten zu tragen. Im Stawiko-Bericht wurde festgehalten, dass eine Gleichbehandlung aller ausländischen Personen rund 700'000 Franken kosten würde. Beachten Sie bitte bei Ihren Abstimmungsscheiden die Verhältnismässigkeit. Dabei will die Votantin nur auf ein Beispiel aus dem vergangenen Jahr hinweisen: Bei der Revision der Grundbuchgebühren, wo die Regierung stark auf die Kostenneutralität gepocht hat, hat der Kantonsrat den Gemeinden über 5 Mio. Franken Einnahmen weggenommen, entgegen den Abmachungen beim ZFA. Durch eine Gleichbehandlung aller Ausländerinnen und Ausländer könnten die Gemeinden einige 100'000 Franken Sozialhilfe einsparen, wenn die Existenzsicherung durch die EL übernommen würde. Zugleich könnte viel administrativer Aufwand eliminiert werden, da die EL immer individuell berechnet werden muss und die Sozialhilfe ebenfalls.

Die AL-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage und bittet Sie eindringlich, nicht dort den Sparhebel anzusetzen, wo die Schwächsten unserer Gesellschaft keine Chance haben sich zu wehren und wo die Gemeinden finanziell und vom Arbeitsaufwand her unnötig und unsinnig zusätzlich belastet würden.

Stephan **Schleiss** hält fest, dass die SVP-Fraktion für Eintreten ist und der Vorlage in der Version der vorberatenden Kommission zustimmen wird. Sie begrüsst die Beibehaltung von kantonalen Ergänzungsleistungen ausdrücklich, auch wenn der Kanton Zug einer der wenigen Kantone ist, der überhaupt eine solche Einrichtung kennt. Wir erachten die Vorlage als grosszügig und gut auf die Verhältnisse im Kanton Zug zugeschnitten. Konsequenterweise werden wir die von den Linken in der Detailberatung noch folgenden Anträge ablehnen, weil sie über das Ziel hinausschiessen.

Alice **Landtwing** hält fest, dass die FDP-Fraktion sich einstimmig für das Eintreten auf die Vorlage ausspricht. Mit dieser Gesetzesvorlage wird im Kanton Zug eine sehr gute Lösung verwirklicht. Mit den beantragten Ergänzungsleistungen können im Kanton Zug 97 % aller Bedürfnisse aufgefangen werden. Dass nicht eine 100 %-ige Abdeckung vorgesehen ist, ist nach Ansicht der FDP korrekt. Der Kanton Zug ist einer der wenigen Kantone, die überhaupt kantonale Ergänzungsleistungen vorsehen, und er leistet solche in einem kaum mit einem anderen Kanton vergleichbar

hohen Umfang. Im Bereich der ungedeckten 3 Prozent soll nach Ansicht der FDP-Fraktion die Sozialhilfe greifen.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** möchte nur zwei Sätze anbringen, da Eintreten unbestritten ist. Er möchte daran erinnern, wenn Sie dann zu den Detailberatungen kommen, dass die Motivation der Anpassung das Bundesrecht war und nicht etwa ein akuter Handlungsbedarf aus kantonaler Sicht, dass man etwa die Höhe der Leistungen generell hinterfragt hätte. Oder dass man gefunden hat, man müsse hier wesentlich umverteilen auf die eine oder andere Schiene oder vom Kanton auf die Gemeinden. Wir haben die Verteilungsübung ja beim ZFA gemacht. Und wir haben auch in der Kommission und in der Stawiko aufgezeigt, wie sich die millionenfachen Belastungen auswirken in diesem Bereich, zu Gunsten einer Entlastung der Gemeinden, zu Lasten des Kantons. Diese Vorgaben haben wir zu beachten. – Zur Kostenneutralität. Wir haben das ja aufgezeigt. Es ist für uns eine Leitlinie, aber nicht ein sturer Grundsatz. Wir haben Verbesserungen gemacht, die individuell spürbar sind, aber im Gesamten ein erträgliches Mass von rund 500'000 Franken ausmachen. Wir wollen aber jetzt nicht wesentlich weiter gehen und insbesondere jetzt nicht ganz neue Gruppen von Anspruchsberechtigten kreieren. Vom Handlungsbedarf her war das beim Kanton bisher nicht die Frage, dass man jetzt plötzlich neue Anspruchsgruppen – gerade Angehörige von Drittstaaten – kreiert. Der Volkswirtschaftsdirektor dankt dem Rat, dass er auf die Vorlage eintritt und diese Richtlinien bei der Detailberatung dann beachtet.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1559.4 – 12542

§ 6 Abs. 2

Hubert **Schuler** betont, dass es beim Antrag der SP-Fraktion nicht darum geht, neue Gruppen von Anspruchsberechtigten zu generieren. Mit dem Vorschlag der Regierung und der vorberatenden Kommission wird eine ungerechtfertigte Diskriminierung gegenüber Menschen, welche nicht aus einem EU- resp. EFTA-Staat kommen praktiziert. Das Argument des Sozialtourismus hier zu benutzen, zielt am eigentlichen Grund weit vorbei. Wir können bei einer späteren Vorlage darüber sprechen, wie der Regierungsrat den Sozialtourismus fördern will. Hier geht es klar darum, andere Menschen auszugrenzen und damit die Kosten auf die Gemeinden abzuwälzen. Denn um überhaupt eidgenössischen EL-Zahlungen zu erhalten, müssen die Betroffenen ihre Pflichten erfüllen und während zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben. In diesen zehn Jahren haben diese Menschen ihre Pflichten erfüllt, ihre Steuern bezahlt und durch die Arbeitsleistungen auch die AHV-Beiträge bezahlt.

Es erstaunt uns sehr, dass die Ausgleichskasse die genauen Zahlen der betroffenen Personen und der finanziellen Belastung nicht benennen kann. Betragen die Kosten nun 300'000 Franken, wie im Bericht der vorberatenden Kommission, oder gilt der Betrag von 700'000 Franken, was eine Steigerung von mehr als 230 % betragen würde, wie es im Bericht der Stawiko aufgeführt ist. Es sollte anhand der sehr ausführlichen Anmeldungen einfach sein, die Zahlen der anspruchsberechtigten Menschen gemäss ihrer Nationalitäten genau zu benennen.

Der Antrag der SP lautet deshalb:

«Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen haben Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen von Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes erfüllen und seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Zug haben.»

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass wir hier eine Gesetzesänderung haben, die ausgelöst wird durch die Änderung der bundesrechtlichen Gesetzgebung. Und wir haben nicht die Absicht, hier neue Gruppen von Anspruchsberechtigten zu kreieren. Wir müssen uns schon bewusst sein: Wir haben Ergänzungsleistungen. Das ist ein Gesetz, das ursprünglich Schweizer für Schweizer gemacht haben. Auf Grund der bilateralen Verträge und der zwischenstaatlichen Abkommen haben wir das auf EFTA und EU ausdehnen müssen. Und wenn wir jetzt hingehen, und das flächendeckend machen, verschieben wir wiederum Aufgaben der Gemeinden zum Kanton. Das ist nicht gewollt. Die Stawiko und die vorberatende Kommission haben das abgelehnt, und der Votant empfiehlt dem Rat, dasselbe zu tun.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** kann sich diesem Votum anschliessen. Es ist ja in verschiedenen Bereichen so, dass EU- und EFTA-Angehörige andere Regeln haben. Die gelten auch gegenseitig. Es ist ein gegenseitiges Vertragswerk. Und das fehlt jetzt bei den Angehörigen von weiteren Drittstaaten. Das ganze hat ja System. Der Votant erinnert auch daran, dass der Kantonsrat vor nicht allzu langer Zeit diese Ausdehnung gemacht hat, und zwar weil wir staatsrechtlich dazu verpflichtet waren. Und daran hat sich nun auch der Regierungsrat gehalten. Schon bei der damaligen Diskussion wollte man nicht weiter gehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass man diese Fälle nicht kennt. Die Leute, die bisher nicht anspruchsberechtigt waren, sind nicht erfassbar. Darum kann man diese Zahl nur ganz grob schätzen. Man kann sagen, wie viele Prozent oder Promille der Bevölkerung in der Regel Ergänzungsleistungen beanspruchen. Man kann das dann unterbrechen auf die Anzahl von Angehörigen von Drittstaaten. Und so kommt diese ganz grobe Schätzung zu Stande. Der Kreis der EU-Staaten nimmt ja auch wieder zu und diese erhalten ja dann diese Gleichberechtigung. Aus diesen Gründen bittet der Volkswirtschaftsdirektor, die Fassung der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

Hubert **Schuler** möchte schon noch darauf hinweisen, dass im ursprünglichen Gesetz vom 29. Oktober 1998 in Art. 6, Abs. 1 steht: «Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen haben Personen, die ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zug zivilrechtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt haben.» Hier wird also überhaupt nicht von Ausländern, die nicht aus EU- oder EFTA-Staaten sind, gesprochen. Deshalb ist es keine neue Bezugsgruppe.

- ➔ Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 46:24 Stimmen abgelehnt.

§ 6 Abs. 3

Berty **Zeiter** weist darauf hin, dass es hier um anspruchsberechtigte Personen gemäss § 2 geht. Dort heisst es: «Bei Personen mit BESA-Stufe 3 oder 4». Wir stellen einen Antrag auf Ergänzung. Damit es nicht zu kompliziert wird, schlagen wir vor, einen weiteren Absatz zu machen. Der Antrag lautet:

«Anspruchsberechtigte Personen gemäss §2 Abs. 1 Bst. a (Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim) bleiben bei einem Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim anspruchsberechtigt, wenn im Kanton Zug kein geeignetes Angebot zur Verfügung steht.»

Begründung: Hier geht es um die Gleichbehandlung von pflegebedürftigen Personen und Behinderten. In Ziff. 3 wird festgehalten, dass stark pflegebedürftige Personen den Anspruch auf kantonale EL auch dann nicht verlieren, wenn sie aus medizinischen Gründen ausserkantonal platziert werden müssen. Diese Regelung ist unbestritten, obwohl die Pflegeheimplanung kantonal vorgenommen wird.

Behinderte, aber nicht schwer pflegebedürftige Personen, die also nicht BESA-Stufe 3 oder 4 aufweisen, verlieren jedoch den Anspruch auf kantonale EL, wenn sie in einem ausserkantonalen Heim untergebracht werden. Und dies, obwohl für Behinderten-Wohnheime eine überkantonale Planung gemacht wird. Der Kanton Zug ist ja zu klein, um für alle, teilweise sehr divergierenden Ansprüche von Behinderten ein eigenes Angebot aufzubauen. Deshalb ist die regionale Planung sehr sinnvoll. Deshalb ist es auch nicht sinnvoll, diesen Behinderten den Anspruch auf kantonale EL abzusprechen, wenn sie bei uns keinen Platz in einem Heim bekommen. Zudem entspricht diese Gesetzesergänzung dem Subsidiaritätsprinzip besser. Mit dieser Änderung wird das neue EG ELG konsequent durchgedacht und Ausnahmen werden nicht mehr nötig, wo sie keinen Sinn machen.

Eusebius **Spescha** hält fest, dass diese Frage in der Kommission bereits ausführlich diskutiert wurde. Die Antragstellerin hätte *dann* Recht, wenn medizinische Gründe sehr eng ausgelegt würden. Dies ist aber in der bisherigen Praxis nicht der Fall. Medizinische Gründe werden tatsächlich auch so interpretiert: Wenn eine entsprechende angemessene Unterbringung im Kanton Zug nicht möglich ist, werden auch Ergänzungsleistungen ausserkantonal ausgerichtet. Die bisherige Praxis in diesem Bereich macht es nicht notwendig, eine andere Formulierung zu wählen. Mindestens ist die bisherige Praxis so und wir gehen davon aus, dass es eigentlich keinen Grund gibt, eine Praxisänderung vorzunehmen. Dies wurde uns in der Kommission auch von Verwaltungsseite so versichert. Die Kommission bittet den Rat, der Fassung des Regierungsrats zuzustimmen.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** betont, dass die Regierung hier keinen akuten Handlungsbedarf gesehen hat. Man muss aufpassen: Wenn wir für ausserkantone Heime eine höhere Tagestaxe anerkennen, diskriminieren wir indirekt die eigenen Behindertenheime. Und bei den eigenen Heimen ist es gemäss Erfahrung und Wissen bisher so, dass die Kosten dieser Zuger Heime durch die Bundesergänzungsleistungen zu 275 % gedeckt werden können. Jetzt kann man sich die Frage stellen, aus welchen Gründen denn ein ausserkantonales Heim teurer sei und ob man hier viel teurere Taxen anerkennen müsse. Wenn das per se so wäre, dann müsste man dort eher die Kostenfrage stellen. Man würde ein Steuerungsmittel verlieren, wenn man dem Antrag folgt. Oder es kann sein, dass es ganz spezialisierte Heime sind, die dann aber massiv teurer werden. Dann würden nach den Erfahrungen der Ausgleichskasse dann auch diese rund 50 Franken pro Tag mehr, die man mit dem Antrag von Berty Zeiter gewinnen würde, nicht ausreichen. Für diesen wenigen Spezialfälle bringt dann das EG ELG nichts. Das Ziel würde trotzdem nicht erreicht und der Weg ist auch der falsche. Dieses Problem ist eine Frage der regionalen Planung der Heime. Und die ist zwar postuliert, aber die haben wir noch nicht. Es stellt sich auch die Frage, wie diese Heimfinanzierung interkantonal

zu regeln ist. Diese Fragen können wir nun aber nicht vorab über das EG ELG lösen. Diese Aufgabe ist dort zu lösen, wo sie hingehört. Der Volkswirtschaftsdirektor dankt dem Rat, wenn er diesen Zusatzantrag ablehnt.

- ➔ Der Antrag der AL-Fraktion wird mit 51:15 Stimmen abgelehnt.

§ 7 Abs. 1 Bst. b

Hubert **Schuler** hält fest, dass die SP folgenden Antrag stellt:

«Die Mietzinsausgaben sollen für Einzelpersonen um 6'000 Franken auf neu 19'200 Franken pro Jahr (1'600 Franken pro Monat) erhöht werden.»

Begründung: Über die Höhe der Mietzinskosten im Kanton Zug muss der Votant nicht viel sagen. Dazu haben sich der Regierungsrat und die vorberatende Kommission bereits geäusserst. Es freut uns sehr, dass mit dieser Einsicht die kantonale EL weitergeführt werden soll. Die Volkswirtschaftsdirektion erläuterte jedoch, dass anhand der Studie des Bundesamts für Statistik zu den Mietzinsbelastungen in der Schweiz die Differenz zum schweizerischen Mittel für Ein- bis Fünfzimmerwohnungen in der Stadt Zug zwischen rund 130 und 350 Franken betragen würden. Statistiken sind das eine. Eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt als IV- oder AHV-Rentnerin resp. Rentner unter den Bedingungen der EL zu erhalten, das andere. Hubert Schuler nimmt an, dass ein Grossteil der Anwesenden hier im Saal sich auch schon um eine andere Wohngelegenheit bemüht hat und Sie deshalb wissen, wie schwierig es ist, im ganzen Kanton, mit einem eingeschränkten Budget, die geeignete Wohnmöglichkeit (oft in einer bestimmten Zeit) zu ergattern. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Mietzinsausgaben nur dann ausbezahlt werden, wenn sie auch ausgewiesen werden. Es ist also überhaupt kein Giesskannenprinzip, sondern es wird das bedarfsabhängige Prinzip angewendet. Der Votant dankt für die Unterstützung des Antrags.

Berty **Zeiter** kann ihren Vorredner nur unterstützen bei dem was er gesagt hat über nichtbezahlbare Wohnungen im Kanton Zug. Sie hat dem Rat eine Tabelle verteilen lassen, die sie zusammengestellt aus dem Amtsblatt vom 11. Januar. – Die AL-Fraktion beantragt, dass man Bst. b differenziert. Der Antrag von Hubert Schuler betrifft Alleinstehende. Unser Antrag lautet, dass die *Mietzinsausgabe um 6'600 Franken erhöht wird für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Kindern*.

Gemäss dem Regierungsvorschlag wird EL-berechtigten Ehepaaren und Familien mit Kindern ein Mietzins von maximal 1'566 Franken angerechnet. Wir sind der Ansicht, dass eine Familie im Kanton Zug nicht mehr damit rechnen kann, eine Wohnung mit mindestens drei Zimmern im Preissegment unter 1'566 Franken inklusive zu finden. Bedenken Sie auch, dass gerade Leute mit kleinem Portemonnaie und weiteren gesellschaftlichen Hindernissen meist nicht über ein Beziehungsnetz verfügen, um so unter der Hand zu einer günstigen Wohnung zu kommen.

Um abzuschätzen, ob unsere Ansicht nur ein Vorurteil ist oder der Realität entspricht, hat Berty Zeiter das erste Amtsblatt im Jahr 2008 durchforstet und akribisch jede ausgeschriebene Wohnung mit 3 und mehr Zimmern aufnotiert. Da der 31. Dezember ein regulärer Kündigungsstermin ist, sind momentan verhältnismässig viele Wohnungen zur Miete ausgeschrieben. Im ganzen Kanton Zug sind dies total 108 Wohnungen mit drei und mehr Zimmern. Von diesen 108 Wohnungen sind nur sieben im ganzen Kantonsgebiet im Bereich der vom Regierungsrat vorgeschlagenen EL-Ansätze.

Wenn der kantonale Mietzinszuschlag gemäss unserem Vorschlag auf 6'600 Franken für Familien erhöht wird, könnten über die EL Mietzinse bis maximal 1'800 Franken angerechnet werden. Von den 108 im Amtsblatt ausgeschriebenen Wohnungen könnten dann immerhin 14 mit den Ergänzungsleistungen bezahlt werden. Natürlich ist auch das noch keine Garantie, dass EL-Bezügerinnen und Bezüger eine solche Wohnung wirklich finden. Denn für solche Wohnungen bewerben sich ja Hunderte von Leuten, die immer auf der Suche sind nach günstigen Wohnungen. Zu bedenken ist: Wenn wir den Ansatz heraufsetzen würden, würde das auch für Leute, die trotz allem eine Wohnung im hohen Preissegment nehmen müssten, weil sie nichts anderes finden, bedeuten, dass sie sich nicht so viel vom Lebensunterhalt absparen müssten wie beim Regierungsvorschlag.

Zum Schluss will Berty Zeiter noch auf eine weitere Belastung aufmerksam machen, die sich aus der Regelung im Bundesgesetz ergibt. Im Art. 10, Abs. 1, Bst. b heisst es: «Wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen.» Bei den heutigen Heizölpreisen ist meist mit einer hapigen Nachzahlung zu rechnen, und diese Kosten müssen von den EL-Bezügerinnen und -Bezügern ebenfalls aus dem allgemeinen Lebensbedarf zusätzlich bezahlt werden.

Deshalb bitten wir Sie, unserem Antrag zuzustimmen, da er der Realität der armutsbetroffenen Zuger Rentnerinnen und Rentner näher kommt als der regierungsrätliche Vorschlag. Dem Vorschlag der SP-Fraktion für Einzelpersonen stimmt die AF ebenfalls zu.

Max Uebelhart möchte zuerst seine Interessenbindung offen legen. Er war 20 Jahre Geschäftsleiter der Pro Senectute Kanton Zug und arbeitet im Moment immer noch dort, aber nicht mehr als Geschäftsleiter. Er möchte sich unter § 7 Abs. 1 Bst. b zum maximal anrechenbaren Mietzins für Alleinstehende aus dieser Praxis heraus äussern. Die kantonalen Ergänzungsleistungen sehen einen gegenüber den bundesrechtlichen EL höheren anrechenbaren Mietzins vor. Die Frage ist jetzt nur, wo soll die Obergrenze festgelegt werden? Max Uebelhart bittet den Rat, sich die Wohnungssituation und damit auch die Mietzinssituation im Kanton Zug vor Augen zu führen. Dies hat vermutlich die Regierung auch getan, als sie nach dem Vorliegen der Vernehmlassungsantworten in ihrem ergänzenden Bericht vom 13. November 2007 den Mietzinsbetrag nochmals nachgebessert hat, nachzulesen im Bericht S. 6. Und jetzt hören Sie genau hin: Die Erhöhung beträgt 200 Franken, aber nicht im Monat, sondern im Jahr! Der Berg hat hier wohl eine Maus geboren!

Mit der vorgesehenen Regelung beträgt der anrechenbare Mietzins für Alleinstehende maximal 17'000 Franken pro Jahr, d.h. 1'416 Franken pro Monat. Dieser Betrag versteht sich inklusive Anzahlung des Nebenkosten-Betrags. Bei den EL können nämlich nur die im Vertrag vereinbarten Miet- und Nebenkosten angegeben werden, und dann ist dieser Vorgang abgeschlossen. Wenn im Folgejahr dann die effektiven Nebenkosten abgerechnet werden, müssen die Restkosten z. B. aus dem EL-Freibetrag bezahlt werden und werden nicht mittels Ergänzungsleistungen nachvergütet.

Aus der Praxis bei Pro Senectute Zug kann der Votant sagen, dass wir in den kommenden Monaten etliche Personen neu werden unterstützen müssen, weil wegen der hohen Erdölpreise im vergangenen Jahr, massiv Nebenkosten nachgefordert werden. Bei dieser tiefen Obergrenze von 1'416 Franken nützt auch das Anfordern eines neuen erhöhten Mietvertrags nichts, wenn die Obergrenze schon überschritten ist.

Max Uebelhart teilt die Meinung des Regierungsrats überhaupt nicht, wenn er schreibt: «Mit diesem Betrag kann der Mietzinssituation im Kanton Zug in angemessenem Rahmen Rechnung getragen werden». Eine Zielgrösse müsste doch sein, dass z.B. für Alleinstehende eine 2 oder 2½ Zimmer Alterswohnung gemietet werden kann. Der Votant stellt deshalb den Antrag wie die SP-Fraktion, den anrechenbaren Mietzins für Alleinstehende um 6'000 pro Jahr zu erhöhen und nicht nur um 3'800 Franken, also eine zusätzliche Erhöhung um 2'200 Franken. Dies ergäbe dann eine monatliche anrechenbare Obergrenze von Miete und Nebenkosten zusammen von 1'600 Franken für Alleinstehende. Geltend gemacht werden kann natürlich nur der im Mietvertrag verlangte Mietzins inklusive Nebenkosten-Anzahlung.

Wenn jetzt dann gleich hier vorne gesagt wird, diese Obergrenze sei viel zu hoch angesetzt, die Kosten lägen weit darunter und Wohnungen im Segment bis 1'416 Franken gäbe es auch, ist die erhöhte Limite trotzdem gar kein Problem, denn dann wird sie ganz einfach nicht zur Anwendung kommen. Für die vorhin erwähnte 2½ Zimmer-Alterswohnung in Unterägeri reichen übrigens auch die 1'600 Franken nicht! Kommt dazu, dass wir mit einer erhöhten Limite einer Anzahl Personen im Kanton Zug den Gang zum gemeindlichen Sozialamt ersparen können. Überlegen Sie sich einmal, wie viel Geld wir heute bei den verschiedenen Vorlagen in der näheren und weiteren Nachbarschaft verteilen. Heute können Sie auch ein innerkantonales Zeichen setzen!

Eusebius **Spescha** ist in seinem Eintretensvotum bereits kurz auf diese Frage eingegangen. Es ist tatsächlich so, und es war allen Kommissionsmitgliedern bewusst, dass wir im Kanton Zug hohe Mietkosten haben. Dies führte ja auch dazu, dass wir explizit für diese Frage kantonale Ergänzungsleistungen eingerichtet haben. Nicht ganz nur dafür, aber es ist doch ein wesentliches Motiv dieser kantonalen Ergänzungsleistung. Die Frage ist nun: Was ist denn die richtige Zahl, damit genügend Leute davon profitieren, man aber auch nicht die falschen Anreize setzt? Der Kommission war auch bewusst, dass es sicher schwierig ist, mit der vorgesehenen Zahl eine neue Wohnung zu finden. Dass dort sicher eine heikle Situation entsteht. Tatsache ist aber wahrscheinlich auch, dass die Mehrheit, die Anspruch hat auf Ergänzungsleistungen, eben doch in günstigeren Mietverhältnissen wohnt, so dass die Kommission mit 9:6 Stimmen klar zur Auffassung kam, man wolle der Fassung des Regierungsrats zustimmen, um nicht falsche Anreize zu setzen, dass zu viele Leute wegen der besseren Möglichkeiten dann die Wohnung zu wechseln suchen.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias **Michel** meint, Hubert Schuler habe bereits die heute nicht mehr stattfindende Wohnraumdebatte vorweg genommen, indem er die Verfügbarkeit von bezahlbaren Wohnungen lancierte. Politisch kann sich der Votant jetzt aber doch die Bemerkung nicht verkneifen, dass es doch erstaunt, dass man jetzt mit diesen sozialen Netzen versucht, diese Verfügbarkeit von Wohnraum, die zu höheren Preisen führt, zu retten. Und dann von gleicher Seite gegen Wohnbau ist, wenn es in die Höhe oder ins Grüne geht, und sogar noch Einzonungen rückgängig macht. Die Grünzoneninitiative in der Stadt Zug lässt grüssen. Und wenn man auch auf der linken Seite nicht erträgt, wenn man mal über die Grenze schaut. Irgendwo beißt sich da die Katze mehr als einmal in den Schwanz.

Zu den Statistiken und Zahlen. Wir haben schon mehrfach in diesem Rat über statistisches Material diskutiert. In der Regel kommt von links die Forderung, endlich ein statistisches Amt zu führen. Und wenn man dann mal statistisches Material hat

wie hier, soll es auch nicht recht sein. Dann kann jeder von Ihnen Statistiker sein und relativ zufällig eine Anzahl von Beispielen bringen und zu anderen Ergebnissen kommen. Matthias Michel bestreitet nicht, dass diese Amtsblatt-Studie stimmt, aber wir haben ein Bundesamt für Statistik, das nun mal diese Zahlen hervorgebracht hat. Es sind Vergleichszahlen nicht mit Neuheim oder Steinhäusen, sondern mit der Stadt Zug. Und auf diesen Differenzzahlen basiert dieser Vorschlag. Ein anderer Vorschlag hängt relativ in der Luft, ob man jetzt 5', 6' oder 7'000 gibt. Das ist die Schwierigkeit, eine Zahl zu nehmen, die sich rechtfertigen lässt. Wir haben uns auf dieses Material, das auch in der Kommission bekannt gemacht wurde, gestützt.

Zur Frage des Anreizes sind wir hier auf einer Gratwanderung. Der Volkswirtschaftsdirektor sagt nicht, dass jeder einzelne Fall dann abgedeckt werden kann. Wir haben auch von 97 % gesprochen. Lückenlos ist das nicht. Und dann bleibt halt noch die Sozialhilfe. Die darf es auch geben. Nicht zuletzt auch deshalb: Wenn die Wohn- und Lebenssituation einer Familie so ist, dass es hinten und vorne nicht aufgeht, erträgt das auch eine Beratung, die auf den gemeindlichen Sozialstellen auch geboten wird. Einige Franken mehr bringt für diese Familie dann auch nicht die Lösung.

In diesem Rat hören wir auf der Regierungsbank oft das Thema Kostenneutralität als Vorgabe, die Lastenaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton, damit auch zwischen Ergänzungsleistungen und Sozialaufgaben, welche die Gemeinden zu treffen haben. Das sind politische Leitlinien und danach richten wir uns. Und wenn Sie politisch anders entscheiden, ist das Ihre Sache. Wir finden, das sei der Weg, der hier zu gehen ist. Bitte lehnen Sie diese Anträge ab.

- ➔ Der Antrag der AL-Fraktion wird mit 38:25 Stimmen abgelehnt.
- ➔ Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 39:23 Stimmen abgelehnt.

§ 17

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier die vorberatende Kommission eine redaktionelle Anpassung beantragt. Die Regierung ist einverstanden.

- ➔ Einigung
- Das Wort wird nicht mehr verlangt.
- ➔ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1599.7 – 12610 enthalten.

306 Nächste Sitzung

Donnerstag, 28. Februar 2008